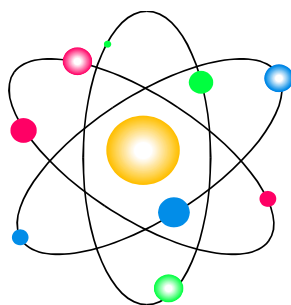


CHEM - NEWS XI

aktuelle
stoffpolitische Schwerpunkte
der Abteilung für stoffbezogenen
Umweltschutz – Chemiepolitik

(Abteilung V/2, März 2003)



Die **aktuelle** und **frühere** Ausgaben der **Chem - News** sind auch unter folgender Adresse im Internet verfügbar:

<http://www.lebensministerium.at> Bereich Umwelt/Chemie/Chemnews

INHALTSVERZEICHNIS

1. INTERNATIONALES / EU	3
1.1 <i>Gastkommentar: EU-Chemiepolitik: Stimmt die Chemie in Europa?</i> Positionen zur künftigen europäischen Chemikalienpolitik (Autoren: Dipl.-Ing. Christian Kornherr und Dipl.-Ing. Gerhard Plunder vom VKI)	3
1.2 Montreal Protokoll zum Schutz der Ozonschicht - jüngste Entwicklungen	10
1.3 Neueste Entwicklungen im Bereich des Import/Export-Verfahrens (PIC)	18
1.4 Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe	20
2. AKTUELLE THEMEN / DISKUSSIONEN	22
2.1 CYBER-CHEMICALS: Ergebnisse des Vollzugsschwerpunktes „E-Commerce im Chemikalienhandel“	22
2.1.1 <i>Der Vollzugsschwerpunkt</i>	22
2.1.2 <i>Chemikalienhandel im Internet – derzeitige Situation</i>	24
2.1.3 <i>Leitfaden über die Anwendung chemikalienrechtlicher Vorschriften im „Versandhandel“ unter besonderer Berücksichtigung des E-Commerce</i>	28
2.2 <i>Gastkommentar: Multiple Chemikalien Sensitivität:</i> Standortbestimmung in Österreich (Autoren: Dipl.-Ing. Dr. Hans-Peter Hutter und Dr. Hanns Moshhammer vom Institut für Umwelthygiene, Universität Wien)	38
2.3 7. Projektwettbewerb zum Thema „Hzwei0 - Wasser, Wasserstoff, Sauerstoff“	45
2.4 Chemikalienleasing - ermutigende Entwicklungen	48
2.5 Chemikalien-Anmeldeverordnung 2002 (BGBI. II Nr. 428/2002)	54
2.6 Giftliste-Verordnung 2002, BGBI. II Nr.126/2003	57
3. PUBLIKATIONSPOTRAITS	58
3.1 Tagungsband zum ersten Fachdialog über Chemikalien-Unverträglichkeit	58
3.2 Broschüre über die Kennzeichnung von Haushaltschemikalien	60
3.3 Broschüre zur Industriegasverordnung (HFKW-FKW-SF ₆ -V)	63
3.4 Broschüre: Erste Hilfe bei Vergiftungsfällen	64

1. INTERNATIONALES / EU

1.1 Gastkommentar

EU-Chemiepolitik:

Stimmt die Chemie in Europa?

Positionen zur künftigen europäischen Chemikalienpolitik

Einleitung

Die Chemikaliengesetzgebung in der EU steht vor einem Umbruch. Anfang 2001 wurde das Weißbuch veröffentlicht, das Vorschläge für die Strategie einer zukünftigen Chemikalienpolitik darlegt. Die Standpunkte dazu von den verschiedenen Interessensvertretern einzuholen war Ziel einer vom VKI veranstalteten Fachtagung.

„Alles Leben ist Chemie“ hat in der heutigen Zeit eine gänzlich neue Bedeutung erlangt: den ganzen Tag über haben wir Kontakt mit Chemikalien, die sich in oder auf Produkten befinden. Nahrungsmittel sind chemisch konserviert oder pestizidbehandelt, Textilien sind chemisch ausgerüstet, in Innenräumen sind wir Emissionsbelastungen von Möbeln und Bodenbelägen ausgesetzt und unsere Kinder sind mit schädlichen Weichmachern im Spielzeug oder, wie im vorigen Jahr aufgetreten, Tributylzinn in Windeln konfrontiert. Die Ursachen für die Inzidenz einiger Krankheiten wie z.B. Hodenkrebs bei jungen Männern oder Allergien sind zwar noch nicht geklärt, die Besorgnis über einen kausalen Zusammenhang zwischen bestimmten Chemikalien und Allergien ist aber berechtigt.

Der falsche Weg

Wie Greenpeace konstatiert, ist die heute übliche Vermarktung von Chemikalien ein Russisches Roulette Spiel mit der Gesundheit der EU-Bürger und der Umwelt. Das derzeit geltende Chemikalienrecht zur Bewertung chemischer Stoffe und

Produkte sowie zur Stoffbeschränkung, ist ein relativ zahnloses Instrumentarium, das den Bedürfnissen eines zeitgemäßen Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht gerecht wird.

Es unterscheidet zwischen „chemischen Altstoffen“ und „neuen Stoffen“. Altstoffe sind insgesamt 100.106 chemische Stoffe, die mit September 1981 bereits auf dem Markt waren und im Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe EINECS aufgeführt sind. Ungefähr 2700 Neustoffe wurden nach September 1981 innerhalb der EU (bzw. EWR) in Verkehr gesetzt. Nur diese müssen geprüft und hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt bewertet werden, bevor sie in Mengen über 10kg in Verkehr gebracht werden dürfen. Altstoffe dagegen unterliegen nicht diesen Zulassungsvorschriften. Ca. 30.000 dieser Stoffe werden noch in Mengen von mehr als einer Tonne vermarktet, für einen Großteil davon existieren keine oder nur unzureichende Informationen über mögliche Gefährdungspotenziale. Nur 141 dieser Substanzen wurden als prioritäre Stoffe eingestuft, und unterliegen so einer umfangreichen Risikobewertung durch die Behörden der Mitgliedstaaten. Bis Mai 2002 wurde gerade einmal für 56 Altstoffe eine Risikobewertung abgeschlossen. Die EU Kommission selbst bezeichnet diese Instrumentarien als langsam und ressourcenintensiv und das System als ineffizient und nur beschränkt wirksam.

Das Weißbuch - der neue Weg

Mit der Herausgabe des Weißbuchs zur „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ im Februar 2001 ist man in der EU angetreten, dieses System grundlegend zu reformieren. Als vorrangiges Ziel wird die nachhaltige Entwicklung verfolgt. Neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt wird in der Zieldefinition aber auch die Wahrung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie betont. Dass sich daraus Widersprüche ergeben, liegt auf der Hand.

Kern der neuen Chemikalienpolitik ist das für alle chemischen Stoffe anzuwendende Überwachungssystem „REACH“ (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals). Es schreibt eine Registrierung grundlegender Informationen aller Stoffe mit einem Produktionsvolumen von mehr als einer Tonne in einer zentralisierten Datenbank vor. Für ungefähr 80% dieser Stoffe wird diese Registrierung vermutlich ausreichen.

Zusätzlich geprüft und bewertet werden müssen all jene Substanzen, die in Mengen über 100 Tonnen produziert oder importiert werden, wobei für Stoffe über 1000 Tonnen ein höherer Prüfumfang vorgeschrieben sein wird. Insgesamt werden so rund 15 Prozent oder 4500 Stoffe erfasst. Für krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungshemmende (CMR) Stoffe ist ein gesondertes Zulassungsverfahren vorgesehen. Desgleichen gilt für umweltgefährliche und zugleich langlebige Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants - POPs). Demzufolge müssen die Behörden einen Stoff ausdrücklich zulassen, bevor er für bestimmte Verwendungszwecke, deren Sicherheit nachgewiesen worden ist, eingesetzt werden darf. Neben dem REACH - System wurden weitere wichtige Zielsetzungen wie z.B. das Vorsorge- und das Substitutionsprinzip definiert.

Diskussions- und Informationsbedarf

Dass eine so weit reichende Umgestaltung des derzeitigen Instrumentariums einen intensiven Diskussionsprozess auslöst, ist nicht weiter verwunderlich. Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) sieht sich als Verbrauchervertretung beauftragt, über die Aktivitäten zur zukünftigen europäischen Chemikalienpolitik zu informieren.

Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission und des Lebensministeriums (BMLFUW) veranstaltete der VKI eine Fachtagung, um Multiplikatoren aus dem Schul- und Umweltbereich über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Die zukünftige Strategie wurde von Vertretern der österreichischen Verwaltung und

des europäischen Chemikalienbüros dargestellt. Nationale und internationale Vertreter unterschiedlicher Interessensgruppen legten ihre Positionen zur neuen Strategie dar.

Die österreichische Position

Ein besonderes Anliegen Österreichs ist eine deutlichere, verbindlichere Verankerung des Vorsorgeprinzips zu erreichen. In begründeten Fällen sollen künftig Beschränkungen gefährlicher Chemikalien nicht erst nach umfangreichen Risikoabschätzungen, sondern schon auf Grundlage der stoffinhärenten Eigenschaften möglich sein. Darüber hinaus wird die Bedeutung des Grundkonzepts „no data - no market“ betont, sowie dem Verursacherprinzip hohe Priorität eingeräumt wird. Die Umkehr der Beweislast für die Stoffeigenschaften von den derzeit zuständigen Behörden zur Industrie, soll die Behörden entlasten und ihnen die Möglichkeit geben verstärkt ihre Aufgaben der Überwachung, Überprüfung, Entscheidung und Vollziehung nachzukommen.

Die Position der Industrie

Die österreichische Chemieindustrie setzt zurzeit auf die freiwillige Selbstverpflichtung, nach der Daten über Altstoffe/bekannte Stoffe, die in Mengen über einer Jahrestonne zum Einsatz kommen, bereitgestellt werden. Die Erhebung soll Ende 2002 abgeschlossen sein. Der Selbstverpflichtung als unbürokratisches Mittel zur Datenbeschaffung kommt nach Meinung der Chemieindustrie in der Diskussion über das Weißbuch der EU zur Chemikalienpolitik große Bedeutung zu. Die im Weißbuch vorgeschlagenen Prüfung von Altstoffen analog zu Prüfungen bei Neustoffen sieht man als exorbitanten finanziellen und zeitlichen Aufwand ohne ein Mehr an Sicherheit. Es wird damit gerechnet, dass Klein- und Mittelbetriebe, für die in Österreich als Anwender die Mischung von Stoffen und die Herstellung

von Fertigwaren im Vordergrund steht, mit einer um 20-50% reduzierten Stoffpalette zurecht kommen müssen. Ebenso ist zurzeit unklar, wer in Zukunft den KMUs die neuen Regelungen näher bringen wird.

Die Position der NGOs

Den Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen hingegen gehen die Vorschläge des Weißbuchs nicht weit genug, um den sicheren Umgang mit Chemikalien zu erreichen. Die Datensammlung über Chemikalien muss zügig und innerhalb verbindlicher Fristen erfolgen. Danach sollte die Vermarktung von Stoffen ohne unabhängige Bewertung verboten sein. Das Weißbuch sieht hierfür die Registrierung, je nach in Verkehr gebrachter Menge 2005 bis 2012 vor. Für die Bewertung aller Stoffe wird als Deadline 2012 genannt. Diese Fristen scheinen aus heutiger Sicht kaum mehr realistisch.

Die Mengenbeschränkung von einer Tonne gibt Anlass zur Kritik, weil auch Chemikalien, von denen nur geringe Mengen auf dem Markt sind, eine Gefährdung darstellen können. Es wird daher gefordert auch für Stoffe, die unter 1t/Jahr in der EU vermarktet werden eine Registrierungspflicht einzuführen. Das Zulassungsverfahren für CMR-Stoffe sowie für POPs ist wichtig, sollte aber auf folgende Stoffe ausgedehnt werden:

- alle endokrinen (hormonähnliche) Substanzen
- persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe (PBT)
- sehr (very) persistente, sehr bioakkumulative Stoffe (vPvB)
- alle Inhalationsallergene und starke Kontaktallergene

Das Weißbuch sollte aber zusätzlich ein endgültiges Ausstiegsszenario für gefährliche Substanzen bis zum Jahr 2020 präsentieren, insbesondere für solche, bei denen verbraucher- und umweltfreundlichere Alternativen vorhanden sind.

„A full right to know“ ist eine weitere zentrale Forderung, wie sie auch in der „Chemical Awareness“ Kampagne, federführend getragen von der europäischen Konsumentenorganisation BEUC und dem europäischen Umweltbüro (EEB), formuliert wurde. Chemikalien, die sich in Produkten des täglichen Gebrauchs finden, wurden von der EU Kommission nicht ausreichend berücksichtigt. Eine umfassende Kennzeichnung, soweit gefährliche Chemikalien Bestandteil von Produkten oder Verpackungen sind und der Aufbau von Produktregistern, die Information darüber bieten, welche bedenklichen Stoffe in welchen Produkten enthalten sind, sind dringend notwendige Maßnahmen. Als endgültiges Ziel fordern die NGOs, gefährliche Stoffe in End- und Konsumentenprodukten überhaupt nicht mehr zuzulassen.

Auf halbem Weg

Das Weißbuch hat einen europaweiten Diskussionsprozess in Gang gesetzt. In insgesamt 8 Arbeitsgruppen, bestehend aus Mitgliedern der Kommission und der Mitgliedstaaten wurden die Elemente der zukünftigen Instrumentarien vorbereitet. Diese Arbeiten wurden schon im Frühjahr 2002 abgeschlossen. Offiziell veröffentlichte Entwürfe von Instrumenten durch die Kommission liegen hingegen noch nicht vor, obwohl diese für Herbst 2002 angekündigt waren.

Ihre Besorgnis darüber haben Umwelt- und Verbraucherorganisationen Ende Oktober in einem dringenden Brief an den Präsidenten der EU Kommission, Romano Prodi, geäußert. Der Grund der Verzögerung wird bei der versuchten Einflussnahme der chemischen Industrie vermutet, Befürchtungen bestehen, dass die Vorschläge des Weißbuchs weiter abgeschwächt werden und die Umsetzung von Teilbereichen weiter verschoben wird. Nachdem der Diskussionsprozess insgesamt nun schon vier Jahre andauert, fordern die Umwelt- und Verbraucherorganisationen Romano Prodi auf, keine weiteren Verzögerungen zuzulassen. Im Jahr 2004 soll das neue Instrument der Chemikalienpolitik zur Verfügung stehen, ein Ziel zu dem sich auch die Mitgliedstaaten bekannt haben.

Die zukünftigen Verbraucher

Der VKI sieht in der angestrebten Chemikalienpolitik vor allem auch ein Thema, dass junge Menschen betrifft. Der künftigen Generation muss die Möglichkeit eröffnet werden, qualifizierte Entscheidungen zu treffen, die letztendlich umfassende Informationen von unabhängiger Seite voraussetzen. Wir wollen daher primär Multiplikatoren motivieren, das Entstehen der neuen, stärker auf Gesundheits- und Umweltinteressen ausgerichteten Chemikalienpolitik, durch aktive Verbreitung von Informationen zu begleiten. Zur Unterstützung werden nach Projekt-Abschluss Ende des Jahres auf der VKI-Homepage (www.konsument.at/chemiepolitik) Informationen zur Verfügung stehen. Als „sanfter Einstieg“ in die Materie wird auch ein Online Quiz verfügbar gemacht, das sich vorwiegend an die jungen Konsumenten richtet.

Anmerkung: Der Artikel spiegelt teilweise die Positionen der Tagungsreferenten wider. Die Zusammenfassung der Fachtagung kann über die Autoren angefordert werden.

Autoren:

- *Dipl.-Ing. Christian Kornherr:*
Studium Landschaftsökologie an der Universität für Bodenkultur in Wien, seit 1994 Mitarbeit beim VKI, Abteilung Umweltzeichen
Arbeitsschwerpunkte: Produktbezogener Umweltschutz - Entwicklung von Vergabekriterien des Österreichischen Umweltzeichens
- *Dipl.-Ing. Gerhard Plunder:*
Studium Landschaftsökologie an der Universität für Bodenkultur in Wien, seit 1993 tätig im VKI, Leitung der Abteilung Umweltzeichen, Ecolabelling-Experte.
Email: gplunder@vki.or.at

1.2 Montreal Protokoll zum Schutz der Ozonschicht - jüngste Entwicklungen

Materie:

Vom 18. bis 29. November 2002 fanden in Rom die 14. Vertragsstaatenkonferenz zum Montreal Protokoll (MOP14) und die 6. Vertragsstaatenkonferenz zur Wiener Konvention (COP6) sowie das 38. Treffen des Executive Committee zum Montreal Protokoll statt.

14. Vertragsstaatenkonferenz zum Montreal Protokoll (MOP14) 6. Vertragsstaatenkonferenz zur Wiener Konvention (COP6)

Allgemeine Bemerkungen

Die diesjährigen Vertragsstaatenkonferenzen wurden von den Verhandlungen zur Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds dominiert. Die in diesem Bereich zum Teil sehr kontroversiell geführten Verhandlungen wirkten sich auch auf andere Entscheidungen negativ aus. Auffallend war eine relativ geringe Kompromissbereitschaft und Flexibilität in einigen Bereichen. In mehreren Fällen führten kleine Konflikte zwischen einzelnen Vertragsparteien zum Scheitern der Vorschläge. Auf diese Weise scheiterten Entscheidungen zur Verarbeitungshilfsstoffen (Process Agents), Methylbromid und zur Überarbeitung des Compliance-Verfahrens. Auch in anderen Bereichen, wie der zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Kyoto Protokoll bzw. der Klima Konvention, der Fragen des illegalen Handels und der Zerstörung von ODS (Ozone depleting substances) gestaltete sich die Kompromissfindung äußerst schwierig.

Diese Bereiche stellen die in naher Zukunft zu lösenden Hauptprobleme dar. Obwohl das Montreal Protokoll stets als Musterbeispiel für erfolgreiche internationale Verträge dargestellt wird, kann ein Scheitern der Bemühungen in diesen

Bereichen auch bisher schon erzielte Erfolge in Frage stellen. Insbesondere die Erreichung der Reduktionsschritte der Entwicklungsländer bis 2005 (siehe Bericht vom Treffen des Executive Committee), sowie der Ausstieg aus Methylbromid und der noch ungelösten Frage über zukünftige Verwendungsausnahmen (Critical Uses) stellen hierbei Schlüsselschritte dar, von welchen der endgültige Erfolg des Protokolls entscheidend abhängen wird.

Erschwerend auf die gegenwärtige Situation wirken sich auch erste Non-Compliance Fälle der Entwicklungsländer aus. Die Erreichung der ersten Reduktionsziele (Einfrieren von Produktion und Verbrauch von FCKW im Jahr) durch fast alle Staaten kann unbestreitbar als großer Erfolg des Protokolls gelten, jedoch zeigen sich bei einigen Ländern deutliche Probleme, die in der nahen Zukunft gelöst werden müssen, um einen langfristigen Erfolg der gesetzten Maßnahmen (Ausstieg aus ozonschichtschädigenden Stoffen, insbesondere FCKW und Tetrachlorkohlenstoff) zu gewährleisten.

Durch die fortgesetzte Produktion von Ausgangsstoffen für die Herstellung von FCKW - fast immer Tetrachlorkohlenstoff - wird, da diese Stoffe von den Kontrollmaßnahmen des Protokolls ausgenommen sind, ein Überangebot erzeugt, das die Weltmarktpreise für FCKW weiterhin niedrig hält und auf Grund des zu erzielenden Preisvorteils nicht wünschenswerte Rückumstellungen von Alternativen auf FCKW für Anwender rentabel macht. Eine Einbeziehung der Ausgangsstoffe in ein Ausstiegskonzept der einzelnen Länder und damit die Einräumung der Möglichkeit der Finanzierung des Ausstiegs durch den Multilateralen Fonds scheitert zurzeit an der Kostenfrage.

Folgende Themen stellten die wichtigsten Verhandlungspunkte dar:

- Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds
- Wechselkursmechanismus (Fixed Exchange Rate Mechanism, FERM)
- Trust Funds zur Wiener Konvention und zum Montreal Protokoll
- Compliance Bericht des Implementation Committee

- Zusammenarbeit mit der Klimakonvention bzw. Kyoto Protokoll
- Verhältnis Montreal Protokoll / WTO
- Kennzeichnung ozonschichtschädigender Stoffe als umweltgefährlich
- Zerstörung ozonabbauender Stoffe
- Verarbeitungshilfsstoffe
- Executive Committee

Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds (Replenishment)

Zentraler Verhandlungspunkt der 14. Vertragsstaatenkonferenz war die Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds zur Finanzierung von Umstellungsprojekten in Entwicklungsländern für das Triennium 2003 - 2005. Obwohl vom Technology and Economic Assessment Panel (TEAP) der Finanzierungsbedarf für die nächsten drei Jahre im Rahmen einer Studie erhoben worden war und als Übertrag vom vergangenen Triennium noch 76 Mio. US \$ dem Fonds zur Verfügung standen (siehe oben), gestaltete sich die Kompromissfindung äußerst schwierig.

Der vom TEAP errechnete Finanzierungsrahmen von ca. 530 bis 570 Mio. US \$ wurde von den Entwicklungsländern unter Hinweis auf die bis 2005 zu erreichenden Reduktionsziele (FCKW und Halone um 50 %, Tetrachlorkohlenstoff um 85 %, 1,1,1-Trichlorethan um 30% und Methylbromid um 20%) als zu gering bewertet. Seitens der meisten Industriestaaten wurde eine Wiederauffüllung im Bereich der Vorgabe des TEAP angestrebt, wobei viele Länder die Bereitschaft erkennen ließen, einer Auffüllung auf bis zu 600 Mio. US \$ (neues Geld ohne Übertrag) zuzustimmen. Von den Entwicklungsländern wurden im Laufe der Verhandlungen die Forderungen von ursprünglich über 900 Mio. US \$ auf 573 Mio. US \$ reduziert, von den Geberländern eine Wiederauffüllung auf 550 Mio. US \$ (inklusive Übertrag) angeboten. Diese Summe wurde auch als Kompromiss beschlossen, wobei die restlichen 23 Mio. US \$ aus Zinsgewinnen des Fonds erreicht werden sollen. Somit lautet die offizielle

Summe 573 Mio. US \$, die sich zusammensetzt aus 474 Mio. US \$ neue Zahlungen, 76 Mio. US \$ Übertrag aus dem vergangenen Triennium und 23 Mio. US \$ aus zu erwartenden Zinsgewinnen.

Wechselkursmechanismus

Durch eine Entscheidung der 11. Vertragsstaatenkonferenz (Peking 1999) wurde für die Zahlungen der Industriestaaten in den Multilateralen Fonds ein Wechselkursmechanismus eingeführt und fixe Wechselkurse festgelegt. Da dieser Mechanismus probeweise auf 3 Jahre begrenzt war, erforderte die Fortsetzung einen neuerlichen Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz.

Der starke Anstieg des US-Dollars im Laufe der Jahre 2000 und 2001 wirkte sich für den Multilateralen Fonds ungünstig aus. Durch den geltenden fixen Wechselkurs verringerten sich die in den Fonds eingezahlten Beträge nach Umtausch in US \$ und konnte auch dies durch den Anstieg des Euro im Jahr 2002 noch nicht kompensiert werden (Gesamtverlust für den Multilateralen Fonds über das vergangene Triennium ca. 15 Mio. US \$). Die Entwicklungsländer, sowie die USA und Japan drängten daher unter Verweis auf die Verluste für den Fonds auf eine Nichtfortsetzung des Fixed Exchange Rate Mechanism. In mühsamen Verhandlungen gelang es jedoch, unter Hinweis auf den noch zu kurzen Beobachtungszeitraum und die nicht eingerechnete Veränderung der Kaufkraft, doch noch eine Fortsetzung des fixen Wechselkursmechanismus zu erreichen, wobei die Berechnungsbasis von bisher 6 auf nunmehr 12 Monate (Zeitraum vor der Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds) für die nächste Periode (2003 - 2005) festgelegt wurde.

Für das Triennium 2006 - 2008 wurde in Hinblick auf das nächste Replenishment bereits jetzt der Zeitraum 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004 als Berechnungsgrundlage für den FERM festgelegt.

Trust Funds zur Wiener Konvention und zum Montreal Protokoll

Zentraler Diskussionspunkt der 6. Vertragsstaatenkonferenz zur Wiener Konvention war die Finanzierung von Forschungsprojekten über die Ozonschicht (Ozone-related monitoring and research activities for the Vienna Convention), insbesondere die Beobachtung der Entwicklung der Ozonschicht.

Von den Entwicklungsländern wurde ein Vorschlag (ursprünglicher Vorschlag von Argentinien) eingebracht, nach welchem die oben genannten Forschungsprojekte durch Mittel des Trust Funds zur Konvention unterstützt werden sollten. Da eine solche Vorgangsweise nicht mit den Terms des Funds vereinbar war und darüber hinaus dies eine deutliche Erhöhung der Beiträge bedeutet hätte, wurde die Einrichtung eines eigenen Voluntary Funds beschlossen und UNEP und die WMO ersucht, einen solchen Fund einzurichten.

Insgesamt konnten bei der Wiederauffüllung der beiden Trust Funds die Beiträge reduziert werden.

Compliance Bericht des Implementation Committee

Der Bericht des Implementation Committee verdeutlichte, dass die weltweiten Ausstiegsbemühungen grundsätzlich als erfolgreich qualifiziert werden können, es wurden jedoch vermehrt non-Compliance Fälle in kleineren Art.5-Staaten festgestellt (Entscheidungen und Ausstiegspläne für Länder in non-Compliance). Positiv hervorzuheben ist, dass für Russland, das über die letzten Jahre in non-Compliance war, nunmehr vollständige Compliance festgestellt werden konnte. Der vollständige Ausstieg Russlands aus Produktion und Einsatz von FCKW basiert vor allem auf dem von Österreich mitfinanzierten Weltbankprojekt. Mit Hilfe dieses Projekts wurde die FCKW-Produktion mit Ende 2000 vollkommen eingestellt und entsprechende Import- und Exportverbote verabschiedet.

Für Art.2-Staaten wurde Non-Compliance lediglich für Weißrussland und Lettland für das Jahr 2000 festgestellt. Armenien wurde als Art.5-Staat reklassifiziert.

Zusammenarbeit mit der Klimakonvention bzw. Kyoto Protokoll

In Beantwortung einer Entscheidung von UNFCCC/COP8 wurde TEAP aufgefordert, gemeinsam mit IPCC fortgesetzt zusammenzuarbeiten, um einen gemeinsamen Bericht über die Wechselwirkungen zwischen Ozonabbau und Klimawandel zu erstellen. Der bis 2005 zu erstellende Bericht soll gleichzeitig an das Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice (SBSTA, Klimakonvention) und die Open-Ended Working Group des Montreal Protokolls übermittelt werden.

Verhältnis Montreal Protokoll / WTO

In dieser Entscheidung wird das Ozonsekretariat aufgefordert, Entwicklungen auf WTO Ebene zu beobachten und den Vertragsstaaten zum Protokoll zu berichten. Weiters wird das Ozonsekretariat ersucht, im Falle von Anfragen seitens der WTO bezüglich Handelsbestimmungen des Protokolls die Beantwortung zu koordinieren und vor der Antwort jedenfalls die Open-Ended Working Group bzw. die Vertragsstaatenkonferenz zu befassen).

Kennzeichnung ozonschichtschädigender Stoffe als umweltgefährlich

Seitens der EU (Vorschlag stammt ursprünglich von FIN) wurde angeregt, ein Symbol für ozonabbauende Stoffe im Rahmen des GHS (Globally Harmonized System) einzuführen. In einer diesbezüglichen Entscheidung wird das Ozonsekretariat ersucht, Kontakte mit dem zuständigen Gremium (ECOSOC Committee of Experts) aufzunehmen und die Möglichkeiten zur Einführung einer solchen Kennzeichnung zu überprüfen.

Zerstörung ozonabbauender Stoffe

Mit dieser Entscheidung wurden weitere Technologien in die Liste der Zerstörungstechnologien für ODS aufgenommen, weiters wird der Code of Good Housekeeping von TEAP überarbeitet und bis zur 24. OEWG im Jahr 2005 ein Bericht über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Vernichtung ozonabbauender Stoffe erstellt.

Verarbeitungshilfsstoffe

Ein Vorschlag zur Änderung der Liste der Verarbeitungshilfsstoffe, wie sie auf der OEWG in Montreal vorbereitet worden war, scheiterte an einem Konflikt zwischen Indien und China. Es gilt somit weiterhin die Entscheidung X/14, wonach die in Anhang A dieser Entscheidung angeführten Anwendungen von ODS als Verarbeitungshilfsstoffe gelten und nicht zum Verbrauch zu zählen sind, solange die in Anhang B angegebenen Emissionsgrenzen nicht überschritten werden.

38. Treffen des Executive Committee

Die Implementing Agencies UNEP, UNIDO, UNDP und Weltbank haben im Laufe des vergangenen Jahres ihre Programmschwerpunkte auf länderbezogene Aktivitäten umgestellt. Durch diese Umstellung entstanden Verzögerungen in der Umsetzung mehrerer Projekte, wodurch im Multilateralen Fonds ein Restbetrag von ca. 76 Mio. US \$ verbleibt und für Projekte im folgenden Triennium zur Verfügung steht.

Die Verzögerung der Implementierung der Vorgaben des Protokolls könnte die Nichterreichung der Reduktionsziele für Entwicklungsländer (Art.5-Staaten) bis zum Jahr 2005 (Reduktion von Produktion und Verbrauch bei FCKW und Halonen um 50%, bei Tetrachlorkohlenstoff um 85%, 1,1,1-Trichlorethan um 30% und Methylbromid um 20%) nach sich ziehen, wodurch eine Häufung von non-Compliance-Verfahren für Entwicklungsländer zu erwarten ist. Die geringsten Fortschritte sind bei der Reduktion der Anwendungen von Tetrachlorkohlenstoff (zumeist als Lösungsmittel oder Verarbeitungshilfsstoff verwendet) zu verzeichnen.

In Hinblick auf die Erreichung der oben angeführten Reduktionsziele wurden die Implementing Agencies aufgefordert, zusätzlich zu ihren einjährigen Business-Plänen, dreijährige Ausstiegsstrategien zu entwerfen, auf denen sich die beantragten Projekte orientieren sollen. Diese Strategie soll die Abschätzung der Folgewirkungen von Projekten in Hinblick auf die Compliance-Situation der einzelnen Länder erleichtern.

Positiv zu erwähnen ist ein Projekt für den Ausstieg Chinas aus Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan Anwendungen. Dieses bis 2010 konzipierte Projekt würde für China (als weltweit größten Verbrauchers von Tetrachlorkohlenstoff) einen großen Schritt zur Erreichung des nächsten Reduktionsschritts (2005, siehe oben) darstellen. Trotz des auf den ersten Blick hohen finanziellen Gesamtrahmens von 65 Mio. US \$ zählt dieses Projekt zu einem der kostengünstigsten Fondsprojekte, da ca. 50000 ODP-t ozonabbauender Stoffe (ODS) reduziert werden. Die Kosten vergleichbarer bisher durchgeführter Projekte zum Ausstieg aus FCKW lagen etwa um den Faktor 4 höher.

Österreich wurde als Nachfolger Finnlands ins Executive Committee gewählt und vertritt über die nächsten 2 Jahre die Staaten der ehemaligen EFTA-Gruppe (Österreich, Schweiz, Schweden, Finnland, Norwegen und Island).

Verhandlungspartner:

Vertragsstaaten zum Montreal Protokoll

Ansprechpartner:

Dr. Paul Krajnik

Dr. Johann Steindl

1.3 Neueste Entwicklungen im Bereich des Import/Export-Verfahrens (PIC)

Materie:

Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel und Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Derzeitige Problemstellung:

Das Rotterdammer Übereinkommen wird durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien demnächst in das EU-Recht übernommen werden. Die Verordnung wird direkt anwendbar sein; die bezeichnete nationale Behörde (DNA, Designated National Authority), in Österreich der Umweltminister, hat für die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu sorgen.

Auch weltweit wird dieses Übereinkommen bald Geltung erlangen, da bereits 37 von den erforderlichen 50 Ratifikationen vorliegen.

Die Liste der dem Übereinkommen unterliegenden Chemikalien wird laufend erweitert; insbesondere ist damit zu rechnen, dass das für die Erweiterung des „Ächtungsanhangs“, Anhangs III, zuständige Gremium die gefährliche Pestizidformulierung Granox-Spinox, die zu zahlreichen Vergiftungsfällen geführt hat, aufnimmt. In diesem Gremium - dem interimistischen Chemikalienprüfungsausschuss - hat Österreich Beobachterstatus.

Weiters wird die Europäische Kommission, die als Gemeinsame Bezeichnete Behörde fungiert, mehrere Pestizide und Tetraethylblei als verbotene oder streng beschränkte Chemikalien notifizieren.

Strategie:

Anpassung des Chemikalienrechts an den Rechtsstand der Verordnung, Mitarbeit im internationalen und europäischen Procedere

Termine:

- 3. bis 7. März 2003: Interimistischer Chemikalienprüfungsausschuss
- 4. April 2003: DNA-Kommissionsarbeitsgruppe und Technisches Fortschrittskomitee TPC (Annahme der technischen Anpassungen der Richtlinie):

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Barbara Perthen-Palmisano

Dr. Helga Schrott

1.4 Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

Materie:

Stockholmer Übereinkommen; PBT-Screening der EU

Derzeitige Problemstellung:

Das Stockholmer Übereinkommen über POPs wurde bereits von mehreren EU-Mitgliedstaaten ratifiziert. Eine erste Umsetzung der im Übereinkommen enthaltenen Verbote seitens der EU wird über die revidierte Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien erfolgen. Art. 14 dieser Verordnung (siehe Kapitel 1.3: „Neueste Entwicklungen im Bereich des Import/Export-Verfahrens (PIC)“) enthält das Verbot des Exportes bestimmter, besonders gefährlicher Stoffe.

Zusätzlich wird im Rahmen der Neuen Chemiewirtschaft (Untergruppe Chemikalien, die zu großer Besorgnis Anlass geben - Substances of High Concern) über die zukünftige Vorgangsweise im Bereich der PBTs (persistente, bioakkumulative und giftige Stoffe) verhandelt.

Strategie:

Nachdem bereits Kriterien für eine Charakterisierung von Chemikalien als PBT vorliegen, arbeitet Österreich nun am Screening der PBT-Kandidatenstoffe mit.

Verhandlungspartner:

ECB, D, DK, E, F, NL, UK, S, FIN

Termine:

12. bis 14. März 2003

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Barbara Perthen-Palmisano

Mag. Karoline Wallner (UBA)

2. AKTUELLE THEMEN / DISKUSSIONEN

2.1 CYBER-CHEMICALS: Ergebnisse des Vollzugsschwerpunktes „E-Commerce im Chemikalienhandel“

2.1.1 Der Vollzugsschwerpunkt

Entwicklungsprognosen führender Consultant-Büros zur Rolle des E-Commerce im Handel mit chemischen Produkten kommen übereinstimmend zu folgenden Schlüssen:

- Die Chemische Industrie ist bei Einführung des E-Commerce führend.
- Die Teilnahme an dieser Tendenz ist eine Überlebensfrage für Unternehmen
- Von 2000 bis 2005 wird ein Anstieg des E-Commerce Marktanteils von 5 auf 60(!) Prozent prognostiziert.

Folgende Tendenzen sind zudem absehbar:

- „Dot Coms“ (Einzelne Firmen - homepages) werden nur bei Haushaltsprodukten führend bleiben.
- Für den Handel zwischen Unternehmen („B2B“) werden sich „e-marketplaces“ oder spezialisierte Netzknoten verstärkt entwickeln.

Aus chemiepolitischer Sicht formuliert das Umweltministerium als Zielvorgabe, dass im virtuellen Handel der gleiche Informationsstand hinsichtlich der von den Produkten ausgehenden Gefahren wie im traditionellen Handel gesichert sein muss. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen den gleichen Umfang und die gleiche Qualität an Produktinformation erhalten, die ihnen auch im klassischen Handel zusteht. Zur Sicherung des Schutzniveaus ist demnach eine entsprechende

Anwendung der stoffrechtlichen Bestimmungen sowie flankierender Materien zur Produktdarbietung und zur Abgabe einzufordern und zu gewährleisten . Vor diesem Hintergrund war in enger Abstimmung mit den zuständigen Expertinnen und Experten der Landesregierungen im Rahmen eines österreichweiten Vollzugsschwerpunktes zu klären:

- Bedürfen die einzelnen Begriffe des Stoffrechts einer speziellen Lesart/ Auslegung? („In Verkehr Setzen“ etc.)
- Welche konkreten Anforderungen an den virtuellen Chemikalienhandel ergeben sich daraus
- In welchem Ausmaß sind diese aus heutiger Sicht umgesetzt
- Welche Folgemaßnahmen sind notwendig

Die folgenden Beiträge fassen die Befunde und Konsequenzen zusammen und stellen konkrete Lösungsansätze vor.

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Jakl

2.1.2 Chemikalienhandel im Internet – derzeitige Situation

Materie:

Einkaufen über das Internet (kurz „e-commerce“) wird auch bei Chemikalien immer beliebter. Viele Konsumenten bestellen sich heute bereits Wasch- und Reinigungsmittel, Reparaturlacke oder diverse andere Produkte im Internet.

Derzeitige Problemstellung:

Dabei gelten selbstverständlich im „e-shop“ dieselben Regeln wie beim Einkauf in einem traditionellen Verkaufsraum, insbesondere auch im Bezug auf die richtige chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Produkte (siehe einschlägige EU-Vorschriften bzw. §§ 13 ff Chemikalien-Verordnung 1999). Hinweise wie beispielsweise „reizt die Augen“, „vor Zündquellen fernhalten – nicht rauchen“, oder „giftig für Wasserorganismen“ müssen schon beim Durchsehen von Kaufangeboten Aufschluss über die potenzielle Gefährlichkeit und sichere Verwendung der Chemikalie geben.

Strategie:

Aus diesem Grund hat der „Arbeitskreis Chemikalieninspektion“ – ein Zusammenschluss von Kontrollorganen der Landesregierungen („ChemikalieninspektorInnen“) sowie ExpertInnen des Umweltministeriums und Umweltbundesamtes – beschlossen, im Jahr 2002 erstmals einen österreichweiten Schwerpunkt im Bereich „e-commerce“ durchzuführen. Ziel war es, einen Überblick darüber zu gewinnen, ob bei Chemikalien, die derzeit im Internet angeboten werden, der Konsument – analog wie beim Einkauf in einem traditionellen Geschäft – auf die möglichen Gefahren, die vom Produkt ausgehen können, hingewiesen wird, und ob die Sicherheitshinweise korrekt verankert sind.

Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 103 Web-Sites im Chemikalienhandel überprüft und in einem einheitlichen Modus erfasst und dokumentiert. Die Ergebnisse des durchgeführten Schwerpunktes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die dominierenden Branchen waren „Wasch- und Reinigungsmittel“ mit 23 Fällen, „Farben, Lacke und Anstrichmitteln“ (23 untersuchte Fälle) sowie „Bauchemikalien inklusive Bau- und Bastelmärkte“ (22 untersuchte Fälle). Daneben wurden Internetseiten aus den Bereichen Autopflege, Kfz-Zubehör, Chemikalien(groß)handel, Lagerhäuser, Apotheken und Drogerien, Holzbearbeitungs- und Schweißierzubehör sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung aufgefunden.

Auf 25 der überprüften Internetseiten war unter anderem auch eine direkte Bestellmöglichkeit für gefährlichen Chemikalien vorgesehen. Folglich handelte sich rechtlich gesehen um ein „Anbieten bzw. Inverkehrsetzen“ analog dem Anbieten in einem traditionellen Verkaufsraum (Baumarkt, Supermarkt etc.). In diesen Fällen hätte auf der Internetseite eine chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Produkte erfolgen müssen. Diese Kennzeichnung hätte im Internet entweder am Produkt selbst ersichtlich sein (z.B. Abbildung des Produktes mit der darauf befindlichen Kennzeichnung) oder derart auf der Internetseite verankert werden müssen, dass ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Produkt und seiner ihm zuordenbarer Kennzeichnung erkennbar ist.

Eine korrekte Kennzeichnung hatte aber nur ein Anbieter durchgeführt. Im gegenständlichen Fall waren sowohl das Gefahrensymbol als auch die Risiko- und Sicherheitssätze (R- und S-Sätze) gut lesbar auf der Internetseite unter einer Abbildung des Produktes angebracht. Die übrigen 24 Anbieter wiesen allerdings in keinerlei Weise auf die Gefährlichkeit ihrer Produkte hin, es handelte sich daher um Fälle von „unzulässigem Inverkehrsetzen“ (siehe Tabelle).

Untersuchte Kriterien	Anzahl der Fälle
Insgesamt untersuchte Internetseiten	103
Davon Internetseiten, auf denen eindeutig oder wahrscheinlich gefährliche Chemikalien gezeigt wurden	74
Davon Fälle, in denen „Anbieten / Inverkehrsetzen“ erfolgte, da offensichtliche Bestellmöglichkeit vorhanden war	25
Davon Internetseiten, wo Anbieter von gefährlichen Chemikalien eine korrekte Kennzeichnung gemäß §§ 13 ff ChemV 1999 durchführten	1
Davon Internetseiten, wo „unzulässiges Inverkehrsetzen“ erfolgte, da eine korrekte Kennzeichnung gemäß §§ 13 ff ChemV 1999 fehlte	24 (96 % der Anbieter)
Fälle von „unzulässigem Inverkehrsetzen“ wo zumindest ein Sicherheitsdatenblatt auf der Internetseite abrufbar war	4

Tabelle: E-Commerce Schwerpunkt 2002: Fälle von „unzulässigem Inverkehrsetzen“

Auf fünf dieser 24 unzulässigen Internetseiten wurden sogar offensichtlich „giftige“ Zubereitungen (z.B. Beizpasten für Schweißarbeiten) ohne Totenkopf-Kennzeichnung angeboten. Vier der insgesamt 24 Firmen, die gefährliche Chemikalien unzulässig in Verkehr setzten, stellten zumindest ein Sicherheitsdatenblatt für ihre Produkte auf der Internetseite zur Verfügung. Die Landesbehörden sowie das Umweltministerium haben entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Termine:

Die vorläufigen Ergebnisse zeigen, dass bezüglich der korrekten Kennzeichnung von gefährlichen Chemikalien im Internet von Seiten der Anbieter noch große Wissensdefizite zu herrschen scheinen. Aus diesem Grund wird das Umweltministerium in der ersten Jahreshälfte 2003 mit der Wirtschaftskammer Österreich in Kontakt treten und eine Informationskampagne zu diesem Thema vorschlagen.

Ansprechpartner:

Arbeitskreis Chemikalieninspektion:

- Mag. Renate Paumann und Mag. Franz Weinberger (BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- & Wasserwirtschaft)
- Dr. Rudolf Kaufmann, Ing. Monika Parhammer (Amt der Salzburger Landesregierung)
- Ing. Günter Bauer (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung)
- Dr. Eugen Anwander (Amt der Vorarlberger Landesregierung)
- Tamara Friedrich, Dr. Helmut Stessel (Amt der Steiermärkischen Landesregierung)
- Ing. Rosemarie Malicha, Ing. Eva Kampl (Amt der Kärntner Landesregierung)
- Dr. Josef Wieser (Amt der Tiroler Landesregierung)
- Dr. Rudolf Aigner (Amt der Burgenländischen Landesregierung)
- Mag. Andreas Binder, Dr. DI Heinz Götz (Amt der Wiener Landesregierung)

2.1.3 Leitfaden über die Anwendung chemikalienrechtlicher Vorschriften im „Versandhandel“ unter besonderer Berücksichtigung des E-Commerce

Vorwort und Kurzinformation:

Die rechtsgeschäftliche Erscheinungsform des „Versandhandels“ stellt im heutigen Wirtschaftsleben einen immer größer werdenden Wirtschaftsbereich von Unternehmen dar, mit dem zusätzlichen Vorteil, dass Firmen ohne größere Schwierigkeiten auch in jenen Ländern wirtschaftlich tätig sein können, ohne Zweigniederlassungen gründen zu müssen; hierfür ist es jedoch erforderlich, effizient und rasch Informationen über ein bestimmtes Warenangebot an die potenziellen Kunden zu übermitteln. Die häufigsten Medien für diese „Informationsübermittlung“ stellen eindeutig die Warenangebote im Versandkatalog und im Internet auf der Homepage der Firmen dar, bei der die Kunden die entsprechenden Bestellungen für den Kauf der Ware auf verschiedene Weise aufgeben können.

Weltweit bestehen ca. 400 Mio. Internetanschlüsse, jedoch haben Studien ergeben, dass die durchschnittliche Lieferstrecke der im Internet bestellten Waren lediglich 40 km (!) beträgt. Der Grund liegt hierfür eindeutig in den Lieferkosten einer bestellten Ware, die mit der Entfernung logischerweise ansteigen.

Die geschäftlichen Transaktionen, die mittels Versandkatalogs oder Internet-Homepage im Bereich „Versandhandel“ getätigt werden, finden jedoch **in keinem rechtsfreien Raum statt**, sondern unterliegen eindeutigen Regelungen.

Dieser Leitfaden soll als Hilfestellung dienen, inwiefern die chemikalienrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sowie die chemikalienrechtlichen Beschränkungen und Verbote im Bereich „Versandhandel“ gelten.

Dieser Leitfaden beschäftigt sich ausschließlich mit den chemikalienrechtlichen Anforderungen im Bereich des Versandhandels - Regelungen nach beispielsweise zivilrechtlichen Bestimmungen (z.B. Fernabsatzgesetz, BGBl. I Nr. 185/1999; E-Commerce-Gesetz, BGBl. I Nr. 152/2001) bleiben diesbezüglich außer Betracht.

Rechtlicher Teil:

Vorab wird einleitend festgestellt, dass **sämtliche chemikalienrechtliche Regelungen** auch im Bereich „Versandkatalog - Internet -Versandhandel“ **uneingeschränkt Anwendung finden**; es bedarf demnach für die Anwendung chemikalienrechtlicher Bestimmungen in diesem Bereich **weder einer Änderung des ChemG 1996 noch einer Erlassung einer entsprechenden Verordnung**.

In diesem Leitfaden werden im Bereich „Versandhandel“ die Informationsmedien „Versandkatalog“ und „InternetHomepage“ gemeinsam behandelt; lediglich in jenen Bereichen, in denen praktische Unterschiede bestehen, erfolgt eine getrennte rechtliche Betrachtungsweise.

Der Versandhandel:

Wirtschaftsrechtlich betrachtet stellt das „Anbieten“ von Waren mittels Katalogen, Anzeigen, Prospekten oder im Internet durch den Verkäufer, die Bestellung durch den Käufer und die entsprechende Warenlieferung durch den Anbieter an den Kunden die Rechtsfigur des „Versandhandels“ dar.

Viele Materiengesetze legen fest, welche Produkte im Wege des Versandhandels vertrieben werden können bzw. welche Produkte einem Versandhandelsverbot unterliegen (z.B. § 50 Abs. 2 GewO 1994, § 1 Abs. 1 Z 1 SelbstbedienungsV); diese Regelungen enthalten jedoch keine entsprechenden Definitionen, was unter der rechtsgeschäftlichen Erscheinungsform des „Versandhandels“ zu verstehen ist.

Deshalb ist für die „Erschließung“ dieses Begriffes die im Versandhandelsbereich ergangene Fülle an Judikatur heranzuziehen.

Stellvertretend sei an dieser Stelle auf die Entscheidung des **VwGH** (E des VwGH vom 8. 11. 2000, 99/04/0190) zu § 50 Abs. 2 GewO 1994 hingewiesen, mit dem er feststellt, dass unter dem Begriff des Versandhandels iSd § 50 Abs 2 GewO 1994 eine Betriebsform des Einzelhandels zu verstehen ist, also eine Form des Verkaufens von Waren an Letztverbraucher, bei der das Anbieten der Waren nicht in offenen Ladengeschäften (Schaufenstern), sondern schriftlich mittels Katalogen, Anzeigen oder Prospekten (Anm.: oder auch durch Schaltung einer Warenanzeige im Internet) erfolgt und die bestellten Waren den Käufern im Versandweg (meist Postversand) zugestellt werden“.

Gemäß **OGH-Urteil** (OGH 22. 6. 1999, 4 Ob 129/99w) ist es „für das Vorliegen eines Versandhandels demnach wesentlich, dass der Verkäufer seine Waren einem unbestimmten Personenkreis schriftlich (i.e. nicht persönlich) anbietet und die bestellte Ware an den Käufer zugesandt wird“. In diesem Erkenntnis führt er weiter aus, dass „die Funktion des Katalogs im Internet die Homepage des Anbieters übernimmt, die sich an einen unbestimmten Personenkreis wendet. Jeder Internetnutzer kann durch Ausfüllen der entsprechenden Bestellformulare auf der Web-Seite die gewünschten Waren bestellen, die ihm in der Folge zugesandt werden“.

Zusammengefasst müssen demnach folgende Elemente **kumulativ** gegeben sein, damit vom Vorliegen eines Versandhandels ausgegangen werden kann:

- „Betriebsform“ des **Einzelhandels**,
- **Anbieten der Ware** nicht im Ladengeschäft (Schaufenster),
- Anbieten der Ware erfolgt schriftlich durch Kataloge, Anzeigen, Prospekten oder **Homepage im Internet**,
- Anbieten an einen **unbestimmten Personenkreis** und
- **Zustellung** (Lieferung meist per **Postversand**) der bestellten Ware.

Der Begriff „Inverkehrsetzen“:

An den Tatbestand des „Inverkehrsetzen“ knüpfen sich bekanntlich die verschiedenen chemikalienrechtlichen Regelungen sowohl hinsichtlich Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen als auch die entsprechenden chemikalienrechtlichen Beschränkungen und Verbote.

Es stellt sich daher die Frage, ob durch die **Aufnahme von Waren in einem Versandkatalog und dessen Übermittlung an einen Kundenkreis** oder das in das **Internet-Stellen einer Ware auf der Homepage eines Unternehmens** bereits einer der obangeführten Tatbestände des chemikalienrechtlichen Inverkehrsetzens als erfüllt zu betrachten ist oder ob nur eine **Werbung von Produkten** zur freien Ansicht in diesen Medien erfolgt. Diese Beurteilung hängt vom Vorliegen bestimmter Sachverhaltselemente im konkreten Fall ab; es lassen sich jedoch trotzdem allgemein gültige Aussagen ableiten, die eine solche Beurteilung erleichtern können. Dies soll in den nachstehenden Absätzen näher erläutert werden.

Gemäß § 2 Abs. 11 ChemG 1996 ist unter „Inverkehrsetzen“ jedes Bereitstellen für Dritte, insbesondere das Vorrätighalten, Anbieten, Feilhalten, Abgeben sowie das Ausführen zu verstehen.

Ob demnach der Tatbestand einer bloßen Werbung oder eines Anbietens einer Ware in einem bestimmten Informationsmedium vorliegt, ist in diesem Zusammenhang nicht nur für die Anwendung bestimmter ChemG-Regelungen von Relevanz, sondern auch für die inhaltliche Ausgestaltung einer **Strafanzeige im Hinblick auf das Gebot der Konkretisierung des Tatvorwurfs** gegenüber einer bestimmten Person in einer Strafanzeige von großer Bedeutung.

Der Begriff „Werbung“:

Unter der Überschrift „Werbebeschränkungen“ findet sich im § 28 Abs. 1 ChemG 1996 lediglich ein einziger Bezug zu diesem Bereich, wonach die Werbung für

gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen und gefährliche Fertigwaren nicht in einer Art betrieben werden darf, die zu falschen Vorstellungen über deren Gefährlichkeit führen oder zu deren unsachgemäßer Verwendung verleiten kann.

Gemäß § 28 Abs. 2 ChemG 1996 ist jede gefährliche Eigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 ChemG 1996 in der Werbung in allgemein verständlicher, deutlich lesbarer oder hörbarer Form anzugeben. In diesem Kontext ist weiters noch die Regelung des § 28 Abs. 3 ChemG 1996 von Bedeutung, wonach auf gefährliche Zubereitungen das Gebot des § 28 Abs. 2 ChemG 1996 nur insoweit anzuwenden ist, als eine Richtlinie der EU dazu verpflichtet, Werbebeschränkungen für gefährliche Zubereitungen vorzusehen.

Diese obangesprochene Richtlinie 99/45/EG („ZubereitungsRL“) geht jedoch über diese Werbebeschränkung hinaus, indem sie in Art.13 festlegt, dass „in jeder Werbung für eine in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Zubereitung, bei der die allgemeine Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung der Zubereitung den Kaufvertrag abzuschließen, die Art oder die Arten der in der Kennzeichnung anzugebende(n) gefährliche(n) Eigenschaft(en) genannt werden muss/müssen. Diese Anforderung berührt nicht die Richtlinie 97/7/EG („Fernabsatzrichtlinie“)“.

Die Bestimmung des Art. 13 der RL 99/45/EG bedurfte keiner gesonderten Umsetzung im Chemikalienrecht, da die Unterform des Inverkehrsetzens - das Anbieten von gefährlichen Zubereitungen - keine Unterscheidung vornimmt, auf welche Weise ein Vertrieb gefährlicher Zubereitungen erfolgt bzw. welchen Informationsmediums sich hierbei der Anbieter bedient (siehe hierzu unten).

In Anlehnung an das VwGH-Erkenntnis 99/10/0209, veröffentlicht am 19.9.2002, kann der Tatbestand der Werbung für das ChemG 1996 so definiert werden, dass darunter alle Maßnahmen zu verstehen sind, die der Information, der Marktuntersuchung und **der Schaffung von Anreizen mit dem Ziel**, die Abgabe, den Verkauf

oder den Verbrauch von Produkten zu fördern (sog. „verkaufsfördernde Maßnahmen“), dienen.

Welche chemikalienrechtliche Verpflichtungen im konkreten Fall ausgelöst werden, hängt wiederum davon ab, inwieweit die Begriffe „Werbung“ einerseits und des „Anbietens“ als Unterfall des chemikalienrechtlichen „Inverkehrsetzens“ andererseits sauber getrennt (abgegrenzt) werden können; denn die bloße Werbung als solche löst lediglich die Verpflichtungen gemäß § 28 Abs. 1 und 2 ChemG 1996, wonach einerseits diese Werbung über die beworbene Ware nicht zu falschen Vorstellungen über deren Gefährlichkeit führen oder zu deren unsachgemäßer Verwendung verleiten kann und zusätzlich jede gefährliche Eigenschaft des beworbenen Produktes in deutlich lesbarer oder hörbarer Form zu erfolgen hat (die Angabe iSd § 15 ChemV 1999 der gefährlichen Eigenschaften ist diesbezüglich nicht erforderlich - sie kann jedoch auf freiwilliger Basis vorgenommen werden). **Zu einem Mehr an Information verpflichtet § 28 ChemG 1996 jedoch nicht.**

So ist es als ausreichende Information zu qualifizieren, wenn bei einer Werbung eines gefährlichen Produktes in z.B. einer **Zeitung oder Wurfblattsendung** deutlich lesbar darauf hingewiesen wird, dass das gegenständliche Produkt „gesundheitsschädlich“ ist. Dem würde beispielsweise wiederum entgegensprechen, das gegenständliche Produkt bei seiner Handhabung als „gesundheitlich völlig unbedenklich“ zu bezeichnen.

Ein obzitiertes Mehr an Information (**§§ 13 ff ChemV 1999**) wird jedoch dann verpflichtend, wenn über den Tatbestand der bloßen Werbung eines Produktes hinaus, bereits ein Anbieten konkret vorliegt; also zur Frage wann denn aus der bloßen Werbung ein Anbieten iSd § 2 Abs. 11 ChemG 1996 und damit ein „Inverkehrsetzen“ nach ChemG 1996 wird bzw. ob die **Aufnahme von Waren in einem Versandkatalog und dessen Übermittlung an einen Kundenkreis** oder das in das **Internet-stellen einer Ware auf der Homepage eines Unternehmens** als chemikalienrechtlich relevantes Anbieten zu qualifizieren ist:

Abgrenzung: Werbung - Anbieten:

Von chemikalienrechtlicher Relevanz ist die Beurteilung, ob im Einzelfall eine bloße **Werbung** oder bereits ein **Anbieten** vorliegt.

Im § 2 Abs. 11 ChemG 1996 wird das „Anbieten“ eines gefährlichen Produktes unter den Tatbestand des „Inverkehrsetzens“ eingeordnet, es wird jedoch in dieser Bestimmung für das Vorliegen eines „Anbietens“ keine bestimmte Erscheinungsform festgelegt, insbesondere wird auch offen gelassen, welchen Mediums sich ein Unternehmen diesbezüglich bedient. Der Begriff des „Anbietens“ ist deshalb in seiner Erscheinungsform als „**medienneutral**“ zu verstehen.

Da das chemikalienrechtliche Anbieten sich nicht auf eine bestimmte Art zu manifestieren hat (i.e. „medienneutral“), ist das „In-das-Internet-stellen“ eines chemischen Produktes zum Verkauf im Wege des Versandhandels eindeutig als „Anbieten“ und daher als chemikalienrechtliches Inverkehrsetzen zu qualifizieren.

Wie bereits oben ausführlichst erläutert, gehen sowohl der **VwGH** als auch der **OGH** davon aus, dass bei dem Konstrukt des Versandhandels die Aufnahme von Waren in einen Versandkatalog einerseits und das In-das-Internet-stellen einer Ware auf die Homepage eines Anbieters als „Anbieten“ andererseits qualifiziert werden. Beide Höchstgerichte gehen **offensichtlich davon aus**, dass bei Vorliegen des Konstruktes „Versandhandel“ der potenzielle Käufer **unmittelbar** durch Abschicken beispielsweise eines entsprechenden Bestellformulars **in ein rechtsgeschäftliches Verhältnis** eintreten kann. Diese Rechtsansicht trifft sich auch mit der festgelegten Anforderung des Art. 13 der Richtlinie 99/45/EG, wonach für eine nach den Chemikalienvorschriften entsprechende Kennzeichnung von Zubereitungen zu sorgen ist, wenn der **Käufer ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung einer Zubereitung** den Kaufvertrag abschließen kann.

Diese Möglichkeit **des unmittelbaren Eintritts in ein Rechtsgeschäft mit dem Verkäufer einer Ware** ist offensichtlich bei einer **bloßen (Be-)Werbung eines Produktes** jedoch nicht der Fall.

Aus chemikalienrechtlicher Sicht bedeutet dies für eine Abgrenzung zwischen dem Tatbestand der Werbung und jenem des Anbietens, dass demnach überall dort, wo der Käufer eines gefährlichen Produktes **bereits in ein Vertragsverhältnis mit dem Anbieter** im Bereich des Versandhandels eintreten kann (z.B. Ausfüllen einer beiliegenden Bestellkarte, Bestellung per angeführter Telefonnummer, Absenden einer entsprechenden E-mail) keine bloße Werbung mehr vorliegt, sondern ein chemikalienrechtlich relevantes „Anbieten“ („Inverkehrsetzen“).

Diese Abgrenzung („Werbung - Anbieten“) gilt sowohl für den Bereich „Versandkatalog“ als auch für den Bereich „E-Commerce“ gleichermaßen.

Dies bedeutet wiederum, dass die chemikalienrechtlichen Kennzeichnungsbestimmungen auf diese in beiden Medien angebotenen Waren uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.

Anbringen der chemikalienrechtlichen Kennzeichnungselemente:

Im Versandkatalog:

Bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sind die Kennzeichnungsbestimmungen der §§ 13ff ChemV 1999 anzuwenden; insbesondere ist die im § 13 ChemV 1999 festgelegte deutliche Sicht- und Lesbarkeit besonders zu beachten. Die Kennzeichnung kann entweder **auf der abgebildeten Ware** (wenn dies praktisch möglich ist) angebracht werden oder **neben dem abgebildeten Produkt**, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass **eine eindeutige Zuordnung zwischen dem abgebildeten Produkt und den Kennzeichnungsangaben gegeben ist**.

Auf der Internet-Homepage:

Die Verankerung der chemikalienrechtlichen Kennzeichnungselemente kann beispielsweise auf zwei Arten erfolgen; entweder **auf der abgebildeten Ware selbst**, wobei für die Größe der Kennzeichnung auch in diesem Fall die deutliche Sicht- und Lesbarkeit der Kennzeichnungselemente ein entscheidendes Kriterium darstellt, oder **neben dem abgebildeten Produkt**, wobei jedoch auch in diesem Fall darauf zu achten ist, dass **eine eindeutige Zuordnung zwischen dem abgebildeten Produkt und den Kennzeichnungsangaben gegeben ist**.

Der Verweis auf ein herunterladbares Sicherheitsdatenblatt für eine ausreichende chemikalienrechtliche Kennzeichnung des gefährlichen Produktes ist deshalb unzureichend (rechtswidrig !), da ein solcher Verweis eindeutig dem § 13 Abs. 1 2. Satz ChemV 1999 widerspricht.

Chemikalienrechtliche Beschränkungen und Verbote gefährlicher Chemikalien:

Wie bereits eingangs erwähnt, sind im Versandhandelsbereich - unabhängig davon ob man sich des Mediums „Versandkatalog“ und jenes des „Internets“ bedient - die entsprechenden Regelungen der SelbstbedienungsV und all jener Verordnungen anzuwenden, die entweder generelle (z.B. AntifoulingsV, Giftverordnung, III. Abschnitt ChemG 1996) oder partielle (z.B. LösungsmittelV) Verbote festlegen.

Sind beispielsweise bestimmte Produkte gemäß einer Verbotsverordnung nach ChemG 1996 nur für einen bestimmten Adressatenkreis zulässig, so hat der Anbieter dieser Waren entsprechende Vorkehrungen im Versandkatalog bzw. auf der Internethomepage zu treffen, die auf eine Abgabe lediglich auf einen bestimmten Personenkreis hinweisen (z.B. „Nur für den gewerblichen Verwender“).

Chemikalienrechtliche Verantwortlichkeit durch Setzen von LINKs auf der Internet-Homepage:

Stellvertretend wird hier auf das Urteil des OGH (4 Ob 225/00t) verwiesen. Demnach **haftet ein Anbieter für einen fremden Inhalt dann**, wenn „dieser einen Link setzende Anbieter den Inhalt der über den Link erreichbaren fremden Website so **räumlich und sachlich** in seine eigene Website eingliedert, dass sie zu deren Bestandteil wird, und bringt er daher auf diese Weise zum Ausdruck, dass seine Website ohne die fremde Leistung nicht so vollständig wäre, wie dies aus der Sicht des Anbieters erforderlich wäre, so haftet er für den Inhalt der fremden Website. **Der Link ersetzt folglich die eigenen Ausführungen, auch wenn diese an anderer Stelle gespeichert sind.**“ Weiters folgert er aus diesem Urteil, dass der Nutzer durch den Link auf eine fremde Seite mit einer anderen Domain geleitet wird, in der Frage der Zurechnung keine Rolle spielt: Wer seine Seite mit einer fremden Seite verknüpft, macht sich - im gegenständlichen Fall - das Angebot auf der fremden Seite zu Eigen und hat dafür nach den einschlägigen Rechtsmaterien einzustehen“.

Dieses obdargestellte Urteil des OGH sollte in seiner rechtlichen Bedeutung nicht unterschätzt werden, da es gängiger Brauch im Internet ist, Inhalte fremder Websites durch setzen von Links zum Inhalt seiner eigenen Website zu machen.

Ansprechpartner:

Mag. Franz Weinberger

2.2 Gastkommentar

Multiple Chemikalien Sensitivität: Standortbestimmung in Österreich

Grundlegendes zu MCS und Tagungsbericht anlässlich des 1. Fachdialoges: Multiple Chemikalien Sensitivität (MCS)

Multiple Chemikalien-Sensitivität (MCS) bezeichnet ein Beschwerdemuster, das von Patient zu Patient unterschiedlich sein kann. Es ist dadurch charakterisiert, dass die Beschwerden bei Kontakt mit einer Vielzahl an Chemikalien bereits in relativ niedriger Konzentration zunehmen bzw. erst auftreten. Die Beschwerden sind zumeist recht unspezifisch, was die phänomenologische und kausale Einordnung erschwert.

Das Beschwerdebild des MCS-Patienten ist durch multiple, schwer objektivierbare Gesundheitsbeeinträchtigungen charakterisiert. Ätiologie und Pathogenese sind weitgehend ungeklärt. Unter dem Begriff „MCS“ werden jene Beschwerdebilder zusammengefasst, die von den Betroffenen ursächlich auf den Einfluss von Umwelttoxinen, besonders aus dem Innenraum- und Nahrungsmittelbereich, zurückgeführt werden.

Bei der Betreuungsarbeit führen meine Kollegen und ich eine patientenbezogene umweltmedizinische Diagnostik durch. Neben einem Erstgespräch zur Erfassung der aktuellen Beschwerdesituation werden ein umwelthygienischer Befund (Lokalaugenschein, orientierende Messung bestimmter Umweltparameter) erhoben und Vorschläge bezüglich Maßnahmen erarbeitet.

Trotz persönlichen Engagements stößt man rasch an Grenzen: Die Symptomvielfalt und Auslösebedingungen sind nur schwer zu erfassen. Es ist im Einzelfall sehr schwierig, Zusammenhänge mit bestimmten Umwelteinflüssen nachzuweisen.

Die Attribuierung der Patienten - die Beschwerden sind auf Umweltbelastungen zurückzuführen - kommt allerdings nicht von ungefähr. Häufig konnten wir eine

gewisse Umweltbelastung (z.B. Innenraumluftbelastung) erheben. Daraus lässt sich zwar nicht ableiten, dass dies auch der Hauptgrund für die Entwicklung einer klinischen Symptomatik ist, aber es erklärt die hartnäckige Zuordnung der Beschwerden durch die Patienten.

Eine psychische Überlagerung war auch in der Regel zu beobachten. Das lange Leiden, dem trotz langem Gang durch die medizinische Diagnostik keine Ursachen zugeordnet werden können, führt zu einer psychischen Belastung und einer ständigen, das gesamte Erleben überlagernden Präsenz der Beschwerden. Weiters ist anzunehmen, dass Persönlichkeitsmerkmale oder Problembewältigungsstrategien den Krankheitsverlauf beeinflussen.

Wichtig ist es, diese Vielschichtigkeit aus ärztlicher Sicht zu akzeptieren. Aus dieser resultiert auch ein ebenso breiter Therapieansatz. Dieses ganzheitliche Herangehen zu fordern ist die eine Seite, es auch umzusetzen die andere: Eine umfassende Betreuung von MCS-Patienten ist sehr zeitaufwändig und kostenintensiv. Zusätzlich braucht sie persönliches Engagement und Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit.

Eine Stigmatisierung der Patienten in die eine oder andere Richtung (rein physikalisch/chemische Genese vs. „Psychiatisierung“) ist beim derzeitigen Wissensstand jedenfalls unbedingt zu unterlassen. Die dadurch erzeugten Erwartungs- bzw. Abwehrhaltungen behindern die Anstrengungen von Arzt und Patient gemeinsam die Situation zu verbessern.

Bei den Patienten besteht in der Regel ein sehr hoher Leidensdruck. Dieser verstärkt sich noch durch die vielen (oft ergebnislosen) Konsultationen (Stichwort „Doktor(s)hopping und Expertenkiller“) und manchmal aber auch durch Fehldiagnosen bei den verschiedensten Institutionen.

Die Aufgabe des Umweltmediziners besteht eben genau darin, sich vom monokausalen Denken und von Patentrezepten zu lösen und sich dieser komplexen Aufgabe mit all ihren Anforderungen zu stellen.

1. Fachdialog: Multiple Chemikalien Sensitivität (MCS)

Der erste österreichische Fachdialog zu Multipler Chemikalien Sensitivität fand am 14.11.2002 in den festlichen Räumen der Diplomatischen Akademie in Wien statt. Von der Abteilung „Stoffbezogener Umweltschutz“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Beteiligung der „ÄrztInnen für eine gesunde Umwelt“ (fachliche Beratung) und dem Forschungszentrum Seibersdorf (Organisation) veranstaltet führte er Diskutanten aus Österreich, Deutschland und Dänemark zusammen.

Österreich unterstützt im europäischen Umweltministerrat eine Position in der Chemikalien-Politik, welche strenge Zulassungsbestimmungen und Risikobewertungen ebenso wie weit gehende Deklarationspflichten fordert. Der dabei zum Tragen kommende Schutzgedanke schließt auch Personen ein, die besonders empfindlich auf eine Vielzahl chemischer Stoffe reagieren.

Wissenschaftliche Kontroverse

Dr. **Thomas Jakl**, Leiter der Abteilung „Stoffbezogener Umweltschutz“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft leitete den Fachdialog. In seinen Eröffnungsworten umriss er das Problem sowie die österreichische Position zum europäischen Chemikalienrecht. Die Tendenz bei MCS-Erkrankungen und die Vielzahl potenziell auslösender oder relevanter Chemikalien legt folgenden Schluss nahe: Es besteht ein Ausmaß an Hintergrundbelastung durch anthropogene, aber auch natürlich vorkommende Stoffe, das für Menschen, bei denen MCS zum Ausbruch gekommen ist, nicht mehr zumutbar ist. Diese Hintergrundbelastung scheint selbst den Ausbruch von MCS zu begünstigen. Neben Maßnahmen, die auf Einzelsubstanzen gerichtet sind, werden solche notwendig, die die Gesamtbelastung senken. Die neue EU-Chemiepolitik wird in den nächsten Wochen

als Vorschlag der EU-Kommission präsentiert werden. Maßnahmen zur Marktbeschränkung für Chemikalien mit bestimmten Eigenschaften oder für schlecht dokumentierte Stoffe werden darin enthalten sein.

Prof. **Werner Maschewsky** (Hamburg) gab einen Überblick zum Stand des Wissens sowie der sozialrechtlichen Anerkennung und Forschung im internationalen Vergleich. MCS ist seit den 40er- Jahren in den USA beschrieben und durch die Kriterien von Cullen (1987) auch weitgehend definiert. Dennoch bleibt es schwierig, dieses vielschichtige Leiden gegenüber anderen Krankheiten abzugrenzen. Bei Befragungen, vor allem in den USA, zunehmend aber auch in Deutschland, zeigt sich, dass ein hoher Prozentsatz (etwa ein Drittel) angibt, gegenüber bestimmten Chemikalien empfindlich zu sein bzw. sich durch den Geruch von alltäglichen Stoffen (wie Parfums, Autoabgasen, Lösemitteln) belästigt zu fühlen. Ähnliche Zahlen erhält man, wenn man nach Chemikalien-Unverträglichkeit fragt, wobei hier allerdings auch Allergien miterfasst werden. Bei der konkreten Frage nach bestimmten Beschwerden bei Kontakt mit Chemikalien melden sich nur noch wenige, wobei in den USA zumindest in speziellen Personengruppen der Prozentsatz höher sein dürfte. Für Deutschland schätzt Maschewsky anhand mehrerer, allerdings nicht repräsentativer Befragungen eine Inzidenz von 1 auf 1500. Empirische Daten zeigen, dass die Prävalenz von MCS in bestimmten Berufen (z.B. bei Laborpersonal, Druckern, Schweißern, Ingenieuren, nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen) mit vermutlich höherer inhalativer Exposition gegenüber diversen Chemikalien erhöht ist.

MCS wird in Deutschland sozialrechtlich nicht anerkannt. Stattdessen besteht die Tendenz, die Beschwerden als psychosomatisch oder psychiatrisch aufzufassen. Maschewsky macht die Beharrungstendenzen des Systems, Industrieinteressen und die mangelhafte Aufklärung der Ärzteschaft dafür verantwortlich.

Eine unterschiedliche Position bezieht Prof. **Thomas Eikmann** vom Institut für Hygiene und Umweltmedizin der Universität Giessen. Er kann „MCS“ als Krank-

heitsidentität nichts abgewinnen, sondern möchte den Begriff nur als Arbeitshypothese verwenden. Aus seiner Erfahrung mit Patienten, die sich selbst als MCS-Patienten präsentieren, bestätigt er deren hohen Leidensdruck sowohl in somatischer wie psychischer Dimension. Nur bei wenigen dieser Patienten lässt sich eine klassische schulmedizinische Diagnose im Sinne eines die Beschwerden weitgehend erklärenden pathophysiologisch fassbaren Leidens stellen. Häufiger sind psychosomatische und psychiatrische Diagnosen möglich, welche allerdings nicht kausal, sondern nur deskriptiv zu verstehen sind. Eikmann meint dennoch, dass Psychotherapie und insbesondere Verhaltenstherapie, wenn schon nicht zur Heilung, so doch zu einem besseren Leben mit der Krankheit führen können. Dieser Ansicht wird von mehreren Betroffenen aus dem Publikum heftig widersprochen. Dennoch ermöglicht der „neutrale“ österreichische Boden in den Pausen recht konstruktive Gespräche zwischen Eikmann und Vertretern von Selbsthilfegruppen.

Österreichischer Status quo und dänische Realität

Die österreichische Situation wurde in zwei Referaten dargestellt. Frau Dr. **Susanna Stark** von "die umweltberatung" präsentierte zuerst ihre persönlichen Erfahrungen mit MCS-Patienten, um dann genauer auf die Chemikalienpolitik einzugehen. „Die Liste der Chemikalien, für die ein Zulassungsverfahren nötig ist, sollte auf folgende Stoffe ausgedehnt werden: alle hormonähnlichen Substanzen, schwer abbaubare und toxische Stoffe, die sich gleichzeitig auch im Körper anreichern können (persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe, PBT), alle Inhalationsallergene und starke Kontaktallergene“, forderte Stark.

Dipl.-Ing. Dr. med. **Hans-Peter Hutter** vom Institut für Umwelthygiene der Universität Wien und Vorstand der „ÄrztInnen für eine gesunde Umwelt“ sprach die schwierige Interaktion zwischen ÄrztInnen und MCS-PatientInnen sowie den Mangel an Betreuungseinrichtungen in Österreich an. Hutter: „Wir können nicht warten, bis die Kontroverse um Ursachen und optimale Therapie des Leidens gelöst ist! Die Patienten brauchen jetzt eine adäquate Betreuung.“ Diese erfordert hohen

personellen Einsatz und interdisziplinäres Vorgehen. So lange diese Einrichtungen großteils fehlen, werden die Patienten weiter (unter erheblichen Mühen und mit menschlichen und finanziellen Schwierigkeiten) im Gesundheitssystem herumirren und langfristig hohe Kosten verursachen.

Dr. **Bo Larsen** von der dänischen Umweltschutzbehörde berichtete, dass sein Land auch noch nicht weiter sei bei der Anerkennung und Behandlung des Problems. Dies enttäuscht insofern, als Dänemark auf arbeitsmedizinischem Gebiet und insbesondere bei der Erforschung der neurotoxischen Wirkung chronischer Lösemittelexpositionen führend gewesen war.

Diskussion mit Verantwortlichen

Ein Ziel des Fachdialogs war es, unterschiedliche Standpunkte zusammenzuführen. Dieses Ziel konnte nur teilweise erfüllt werden, da sich trotz Einladung kein Vertreter der Industrie zu einem Beitrag bereit fand. Das Gesundheitsministerium war offiziell durch Dr. **Friedrich Wagner** vertreten. Er betonte in seinem Vortrag, dass es für die MCS-Beschwerden keinen eindeutigen wissenschaftlichen Nachweis für einen kausalen Zusammenhang mit chemischen Stoffen gebe. Die Beschwerden sind nicht reproduzierbar und eher psychogen. Auf die Frage, ob er die Gründung eines Betreuungszentrums seitens des Ministeriums unterstütze, erklärte er, dass es derzeit keine finanziellen Mittel für ein solches Projekt gibt. Es sei vielmehr Aufgabe der niedergelassenen Ärzte sich um diese Patienten zu kümmern.

Aus Sicht einer Betroffenen und Aussicht

Frau **Ingrid Scherrmann** von „Safer World“ und selbst Betroffene brachte es in ihrem Referat auf den Punkt: Es geht nicht darum, die einzelne Chemikalie als Auslöser eines bestimmten Symptoms zu beweisen. Weder psychiatrische noch „alternative“ Therapien können dem Patienten helfen. Wichtig ist für ihn die Anerkennung seines Leidens durch die Gesellschaft, weil sie viel Rücksicht von den

Mitmenschen erfordert. Ein Vertrauen auf den eigenen Körper, eine konsequente Vermeidung von dem, was einem nicht gut tut, eine positive Lebenseinstellung und eine sinnvolle Lebensaufgabe helfen ihr dabei, zwar nicht geheilt zu werden, aber mit dem Leiden ein erfülltes Leben zu führen.

Chemieexperte Dr. Jakl schloss die Veranstaltung mit der Forderung, dass die vorgeschlagenen Regelungen im „Weißbuch - Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ aus dem Jahr 2001 zügig umgesetzt werden müssen. „Wir werden auf Basis der in dieser Veranstaltungsreihe präsentierten Ergebnisse MCS als Beleg für die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen in der Chemiepolitik in der österreichischen Position verankern.“

Ob die auch bei dieser Tagung geäußerten unterschiedlichen Ansichten der Verhandlungsposition in Brüssel nützen werden, bleibt abzuwarten. Eines hat sich aber sicherlich gezeigt: Das Gespräch über unterschiedliche Positionen hinweg ist notwendig und kann auch erfolgreich durchgeführt werden. Es bleibt daher zu hoffen, dass so wie geplant noch weitere Dialoge folgen werden.

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Dr. Hans-Peter Hutter und Dr. Hanns Moshhammer

Institut für Umwelthygiene, Universität Wien

Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt

Email: hans-peter.hutter@univie.ac.at

2.3 7. Projektwettbewerb zum Thema „Hzwei0 - Wasser, Wasserstoff, Sauerstoff“

Materie:

Der Verband der Chemielehrer Österreichs, erwies sich im Laufe der letzten Jahre als exzellenter Multiplikator umweltrelevanter Anliegen im Rahmen des Chemieunterrichtes und wird daher auch regelmäßig seitens des BMLFUW bei der Umsetzung der Wettbewerbe unterstützt.

Durch Projektwettbewerbe zu aktuellen Themen, die experimentell aufgearbeitet werden können und in denen Umweltaspekte eine zentrale Rolle einnehmen, gelingt es nachweislich, Interesse und Engagement bei Schülern und Lehrern für ökologische Fragestellungen zu wecken.

Der heurige Wettbewerb hat zu einer Rekordanmeldung von insgesamt **261 Schulen mit 15000 SchülerInnen** geführt, wobei sich auch heuer wieder 3 Schulen aus Slowenien und 13 Schulen aus Deutschland beteiligen werden.

Derzeitige Problemstellung:

Die Arbeit soll eine Einführung in die Problematik des gewählten Themas, eigenständige Recherchen und Experimente, sowie eine Zusammenfassung mit persönlicher Stellungnahme enthalten.

Die folgenden Hinweise sind als Anregung für mögliche Themenschwerpunkte gedacht.

Wasser

- Untersuchung von Gewässern mit Beurteilung der Wassergüte mittels chemischer und biologischer Parameter

- Reinigung von Abwässern; Aufbau und Funktion von Kläranlagen (Kommunal und industriell)
- Untersuchung von Trinkwasser, Regenwasser, Schnee und Grundwasser
- Härte von Wasser, Wasserbehandlungsgeräte
- Wasser als Lösungsmittel und Kühlmittel
- Schulexperimente mit Wasser und Eis

Getränke

- Mineralwasser, Sportgetränke, Fruchtsaftgetränke, „Energy drinks“
- Wasserhaushalt bei Mensch, Tier und Pflanzen

Wasserstoff

- Wasserstoff als Energieträger: heutiger Stand der Technologie und Zukunftsperspektiven
- Wasserstoff als Rohstoff für Industrielle Produkte
- Schulexperimente mit Wasserstoff

Sauerstoff

- Sauerstoff in Natur, Medizin und Technik
- Schulexperimente mit Sauerstoff

Strategie:

Wie bei den bisherigen Wettbewerben sollen besonders lokale Möglichkeiten in die Projektarbeiten eingebunden werden und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Firmen angestrebt werden.

Jede teilnehmende Schule muss einen Projektbericht in Form einer Projektmappe sowie weitere Dokumentationen wie Plakate, Video oder CD abgeben, die von einer Jury bewertet wird, wobei neben den fachlichen Gesichtspunkten vor allem die Selbstständigkeit der Schüler bei der Durchführung des Projektes, die Originalität und Qualität der schriftlichen Zusammenfassung bewertet werden.

Termine:

20. März 2003: Abgabetermin der Projektarbeiten der teilnehmenden Schulen
24. April 2003: Preisverleihung für die Lehrer im Rahmen des 7. Europäischen Chemielehrerkongresses in Linz
Anfang Juni 2003: Preisverleihung für die Schüler der Hauptpreisträger in Wien

Ansprechpartner:

Für den Verband der Chemielehrer Österreichs:

- Projektleiter: Vizepräsident Prof. Dr. Ralf Becker, becker@chemie-und-schule.at
- Vizepräsident Prof. Dr. Viktor Obendrauf, office@chemie-und-schule.at
- Präsident Mag. Ing. Hans Wiesinger, office@chemie-und-schule.at

Für das BMLFUW:

- Mag. Dr. Thomas Jakl
- Cornelia Mader

2.4 Chemikalienleasing - ermutigende Entwicklungen

Materie:

„Chemikalienleasing“ - dieser Begriff steht für ein Geschäftsmodell, bei dem Chemikalien zur Verrichtung einer bestimmten Dienstleistung vom Lieferanten nicht mehr an den Kunden verkauft, sondern lediglich zum Gebrauch zur Verfügung gestellt werden. Bei einem solchen Geschäftsvorgang ist nicht mehr der Wechsel des Eigentümers im Vordergrund und das wirtschaftliche Interesse nicht mehr mit einer Maximierung des Absatzes an Chemikalien verbunden. Stattdessen rückt der durch den Einsatz erzielbare Nutzen in den Vordergrund. Beispielsweise stellt der Lieferant einer Chemikalie auch das für die optimale Anwendung nötige Know-how zur Verfügung. Der Geschäftsprozess z.B. bei einer Lösemittel-Entfettung orientiert sich dann am Ausmaß der gereinigten Oberfläche und nicht mehr an der dazu verbrauchten Lösemittelmenge. Das ist die Abkehr vom bislang vorherrschenden „Verkaufsmengen“ Denken, das nun durch die Ausrichtung auf eine serviceorientierte Leistungserbringung ersetzt wird. Im Rahmen dieses neuen Modells erhofft man sich, den Stoffdurchsatz zu reduzieren und in der Folge Emissionen und Umweltbelastungen vermindern zu können. Für die Wirtschaft ergibt sich ein ökonomischer Vorteil, der das Vorurteil, Umweltschutz verursache grundsätzlich zusätzliche Kosten, entkräftet.

Um die Möglichkeiten für die praktische Anwendung solcher Ansätze für Österreich zu bewerten, hat das Umweltministerium gemeinsam mit Teilen der Wirtschaft zwei Vorhaben unterstützt, die eine umfassende Einschätzung und Beschreibung von geeigneten Unternehmen/Geschäftsfeldern vorgenommen haben. Dabei wurden die ökologischen und ökonomischen Potenziale erhoben, Hemm- und Förderfaktoren erarbeitet und die Ansätze zur Umsetzung beschrieben.

Die Endberichte der beiden Konsortien, ECOTEC, München/Institut für industrielle Ökologie, St. Pölten, und BiPRO, München/AFC Consult, Wien liegen nunmehr

zusammengefasst als Publikation des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter dem Titel „**Chemikalien-Leasing, Modell für eine nachhaltige Stoffwirtschaft**“ vor. Dieser Endbereich sowie eine Zusammenfassung sind im Internet unter [www.lebensministerium.at/umwelt/Bereich Chemie/Studien und Publikationen](http://www.lebensministerium.at/umwelt/Bereich_Chemie/Studien_und_Publikationen) abrufbar.

Erstmals konnten die wichtigsten Fragepunkte zum "Wer, Was und Wie viel" mit diesen vorliegenden österreichischen Ergebnissen stoff- und branchenübergreifend für ein Land beantwortet werden. Die Ergebnisse zeigen, verkürzt dargestellt, dass sich sechs Grundvarianten des Chemikalien-Leasings unterscheiden lassen. Einzelne dieser Modelle werden international bereits erprobt, wie z.B. in der Automobilindustrie oder der Unterhaltungselektronik.

Ökologische Konsequenzen:

In Österreich kann von ca. 3 900 relevanten Betrieben ausgegangen werden, für die ein solches Modell grundsätzlich geeignet erscheint, wobei hier vor allem Branchen mit Tätigkeiten wie Reinigen/Entfetten, Beizen, Kühlen, Schmieren und Wärmen mit Wärmeträgerölen bevorzugt sind.

Betrachtet man den gesamten österreichischen Markt, dann würde sich die in Österreich von diesen Betrieben bisher jährlich eingesetzte Stoffmenge von 153.000 Tonnen Chemikalien - bei gleichem Aufgabenumfang - um rund ein Drittel reduzieren. Das entspricht einer Stoffmenge von

rund 53.000 Tonnen Chemikalien pro Jahr,

hauptsächlich Lösungsmittel, Reiniger, Katalysatoren, Kühl- und Schmierstoffe, die nicht mehr bezahlt, nicht mehr eingesetzt und damit auch nicht mehr emittiert bzw. als Abfall entsorgt werden müsste.

Wirtschaftlich/ökonomische Konsequenzen:

Im Schnitt können die Anwender des neuen Geschäftsmodells mit reduzierten Kosten bis zu 10-15% rechnen, die sich primär aus dem Effizienzgewinn speisen. Aber auch die Anbieter der Stoffe werden mittelfristig davon profitieren können, da sie jetzt auch zusätzlich ihr Know-How Gewinn bringend mit einsetzen können.

Ein dem Endbericht angeschlossener Leitfaden bietet interessierten Unternehmen eine Hilfestellung, mit der geprüft werden kann, ob Ansätze in Form von "Chemikalienleasing" für ihr Unternehmen vorteilhaft wären.

Derzeitige Problemstellung:

Mit dem nunmehr vorliegenden Endbericht konnte das theoretische Potenzial des neuen Geschäftsmodells aufgezeigt werden. Nun soll diesen theoretischen Überlegungen zum Chemikalien-Leasing eine Umsetzung in die Praxis folgen, denn bislang sind selbst im internationalen Rahmen nur erst einige wenige Vorzeigeprojekte - bevorzugt in der besonders innovativen Automobilindustrie - im Ansatz realisiert worden.

Strategie:

Für die Umsetzung in die Praxis ist es daher sowohl vom Umweltministerium als auch von den beteiligten Konsortien vorgesehen, anhand von einigen ausgewählten Referenzunternehmen die Einführung des neuen Geschäftsmodells „Chemikalien-Leasing“ zu begleiten und seine Vorteile auch in der Praxis zu realisieren und zu dokumentieren.

Das Umweltministerium unterstützt zwei weiterführende Projekte zur Umsetzung des neuen Geschäftsmodells „Chemikalien-Leasing“:

- 1) Unter dem Titel „Übertragungs- und Umsetzungsmechanismen für Chemikalien-Leasing“ soll eine Übersicht über Erfahrungen mit konkreten Umsetzungsaktivitäten in der Schleifmittelindustrie erstellt werden. In der Folge sollen diese Erfahrungen als Grundlage für praxisnahe, allgemein anwendbare Umsetzungsstrategien dienen. Konzepte für die weitere Etablierung des Chemikalien-Leasings für Produkte bzw. Branchen in Österreich und diesbezügliche Prioritäten sollen geschaffen werden. Es sollen Kontakte zu weiteren Branchen/Betrieben geknüpft werden sowie eine spezifische Adaption des Implementierungsprocedures für ausgewählte Bereiche erfolgen.

Die FEPA (Federation Europeenne des Fabricants de Produits Abrasifs, Paris) hat im Rahmen eines mehrjährigen Forschungs- und Beratungsprojektes zur Umsetzung von „Sustainability“ in der europäischen Schleifmittelindustrie an den vom Konsortium BiPRO, München/AFC Consult, Wien entwickelten Modellen zur industriellen Ressourcenschonung Interesse gezeigt. Im Speziellen sollen nun in Zusammenarbeit mit ECOTEAM Dr. Selgrad&Partner, Innsbruck, die in Österreich erarbeiteten Ansätze des Chemikalienleasings auf ihre Anwendbarkeit für die europäische Schleifmittelindustrie sowie deren Kunden geprüft und entsprechend den spezifischen Anforderungen dieser Branche angepasst werden.

- 2) Ein weiteres Projekt „Chemikalien-Leasing, Praxis Umsetzung und Referenz-Lösungen“ soll Umsetzungsschwerpunkte nach Anwendungen und Potenzialen erheben. Für die besonders geeigneten Anwendungen sollen die entsprechenden Betriebe auf Anbieter- und Anwenderseite identifiziert werden. In der Folge sollen geeignete „Anbieter/Anwender-Tandems“ gebildet werden, die erst in der Zusammenarbeit das neue Geschäftsmodell realisieren können. Im

nächsten Schritt sollen die Entwicklung und Einführung der Referenz-Geschäftsmodelle erfolgen. Durch einen unterstützten Erfahrungsaustausch in Form von Kurzberichten über bereits erfolgte, erfolgreiche Umsetzungsbeispiele sollen weitere Umsetzungen initiiert werden.

Mit diesem Projekt des Instituts für chemisch-technische und ökonomische Forschung und Beratung, ECOTEC, München können die ausgewählten Unternehmen ohne größeres Risiko die Vorteile des neuen Geschäftsmodells erstmals praxisnah nutzen. Die Gespräche mit den ausgewiesenen Unternehmen wie OMV AG, MIBA Gleitlager AG und Borealis AG zeigen das Interesse an dem innovativen Ansatz und führten auch bereits zu ersten Kooperationszusagen.

Als weitere Folgemaßnahme zur Förderung der Umsetzung des neuen Geschäftsmodells soll dem Endbericht „Chemikalien-Leasing, Modell für eine nachhaltige Stoffwirtschaft“ eine Publikation in Form eines Fachbuches folgen, welche die Idee des Chemikalien-Leasings wissenschaftlich aufbereitet und kommentiert und so einer breiteren Interessentenschicht zugänglich macht.

Im Rahmen von zwei Veranstaltungen im Jahr 2003 soll das neue Geschäftsmodell und damit auch die Themenführerschaft Österreichs weiter ausgebaut werden:

- Für November 2003 ist in Kooperation mit der OECD ein Workshop unter dem Titel „Experiences and perspectives of service-oriented strategies in the chemicals industry and in related areas“ in Wien geplant. Das Ziel des Workshops ist die Evaluierung von Möglichkeiten, service-orientierte Modelle wie das Chemikalien-Leasing in der chemischen Industrie und angrenzenden Fachbereichen zu etablieren.
- Am 30. Juni 2003 wird eine nationale Konferenz für den österreichischen Interessentenkreis in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich veranstaltet werden.

Verhandlungspartner:

- Betriebe
- Wirtschaftskammer Österreich

Termine:

- 30. Juni 2003 - Nationale Konferenz zum Chemikalien-Leasing in Wien
- 13/14. November 2003 - Internationales Workshop in Wien

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Jakl

Ing. Eva-Maria Reiss

2.5 Chemikalien-Anmeldeverordnung 2002 (BGBl. II Nr. 428/2002)

Materie:

Ein wesentlicher Teil des ChemG 1996 (§§ 5 bis 15) regelt - in Umsetzung der Stoffrichtlinie, 67/548/EWG - die Anmeldepflicht für neue Stoffe einschließlich der Verfahren und Fristen für die Anmeldung. Auch der Rahmen für Erleichterungen und Ausnahmen von der Anmeldepflicht wird im ChemG 1996 abgesteckt. Anmeldepflichtiger ist jene Person oder Firma, die den neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitungen in Verkehr zu setzen beabsichtigt, wenn diese Person oder Firma ihren Sitz in Österreich hat. Anmeldebehörde ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Im Namen dieser Behörde wird die Anmeldung neuer Stoffe von der Umweltbundesamt GmbH, in 1090 Wien, Spittelauer Lände 5 abgewickelt (Anmeldestelle). Sämtliche Eingaben können an die Umweltbundesamt GmbH adressiert werden.

Neue Stoffe sind solche, die nicht im publizierten Europäischen Altstoffverzeichnis (EINECS) angeführt sind. Eine Anmeldung in einem einzigen EWR-Staat genügt als Vermarktungsvoraussetzung für den betreffenden neuen Stoff im gesamten EWR-Gebiet. Aus diesem Grunde muss eine Anmeldung in Österreich exakt den EU-rechtlichen Vorgaben für das Anmeldeverfahren entsprechen. Die Anmelde Daten werden über das Europäische Chemikalienbüro (ECB) in Ispra, Italien, zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht, was wiederum einen einheitlichen Standard und ein einheitliches Format bedingt.

Derzeitige Problemstellung:

Durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission vom 6. August 2001 zur 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kenn-

zeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 225 vom 21.8.2001, S. 1, wurden für die Anmeldung von neuen so genannten „Zwischenprodukten“ spezielle Regelungen im EU-Recht eingeführt, die in österreichisches Recht umzusetzen sind.

Strategie:

Mit der Chemikalien-Anmeldeverordnung 2002 mussten die näheren Regelungen zur Durchführung der Anmeldung neuer Stoffe in Österreich gemäß den hierzu insbesondere in den §§ 5 bis 15 ChemG 1996 festgelegten Grundsätzen und den in österreichisches Recht umzusetzenden ausführlichen Bestimmungen, die im Gemeinschaftsrecht enthalten sind, an den neuesten Stand des einschlägigen EU-Rechtes angepasst werden. Mit der gegenständlichen Verordnung, die sich insbesondere durch die Aufnahme der speziellen Regelungen über Zwischenprodukte (in den §§ 3 und 7 sowie in der Anlage 1, Teil A, Punkt 7 und in der Anlage 2) - aber auch durch die Anpassung von Zitaten und Verweisungen - von der bisherigen Chemikalien-Anmeldeverordnung, BGBl. II Nr. 65/1998, unterscheidet, werden die aktuellen EU-Regelungen, soweit sie nicht bereits im ChemG 1996 enthalten sind, in österreichisches Recht umgesetzt. Diese zwar inhaltlich begrenzten, aber in die Textierung der Verordnung an zahlreichen, über weite Teile der bisherigen Formulierungen einfließenden Änderungen können als Grund dafür betrachtet werden, dass der Neuerlassung der Anmeldevorschriften für neue Stoffe mit der gegenständlichen Verordnung der Vorzug vor einer Novellierung der Chemikalien-Anmeldeverordnung, BGBl. II Nr. 65/1998, gegeben worden ist. Auf Antrag kann nun für Zwischenprodukte, die unter „striktter Einschließung“ in chemischen Prozessen ausschließlich zur Weiterverarbeitung eingesetzt werden, mit Bescheid eine vereinfachte Anmeldung genehmigt werden („Reduced Test Package“).

Verhandlungspartner:

Verantwortliche für das In-Verkehr-Setzen von neuen Stoffen

Termine:

Die Chemikalien-Anmeldeverordnung 2002 ist am 20. November 2002 in Kraft getreten. Anmeldungen neuer Stoffe müssen vor dem erstmaligen In-Verkehr-Setzen durchgeführt werden. Ab der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen sind 60 Tage (30 Tage bei eingeschränkter Anmeldung) als Vorlauf einzurechnen, bis das In-Verkehr-Setzen zulässig ist.

Ansprechpartner:

Dr. Helmut Witzani (Umweltbundesamt GmbH)

Mag. Hermann Götsch

2.6 Giftliste-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 126/2003

Die Giftliste-Verordnung 2002 wurde am 7. Februar 2003 unter BGBl. II Nr. 126/2003 im Bundesgesetz kundgemacht und ist am 8. Februar 2003 in Kraft getreten.

Erstmals werden in der Giftliste-Verordnung nur noch sehr giftige und giftige Stoffe kundgemacht. Wir haben bereits in den Chem-News IX darüber berichtet.

Auf Grund unvorhergesehener Verzögerungen bei Erlassung und Kundmachung der Verordnung ist die in der Verordnung selbst genannte Übergangsfrist - bis 31. Dezember 2002 - bereits mit ihrer Kundmachung obsolet.

Ansprechpartner:

Dr. Michael Wittmann

3. PUBLIKATIONSPOTRAITS

3.1 Tagungsband zum ersten Fachdialog über Chemikalien-Unverträglichkeit

Materie:

Ständige Kopfschmerzen, tränende Augen oder Hautausschläge – wenn diese Symptome auftauchen, obwohl die Patienten laut Laborbefund gesund sind, kann die Diagnose auf "Multiple Chemikalien-Sensitivität (MCS)" lauten.

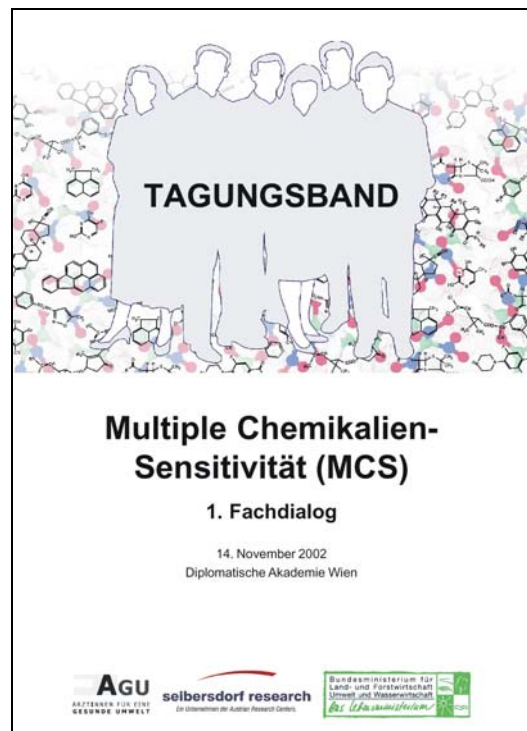
Derzeitige Problemstellung:

Laut Experten dürften in Österreich bereits mehrere Tausend Menschen von dieser in Europa noch verhältnismäßig unerforschten Krankheit betroffen sein.

Strategie:

Da Handlungsbedarf gegeben ist, haben Umweltministerium und „ARC Seibersdorf research“ gemeinsam mit der Organisation „Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt (AGU)“ eine Veranstaltungsreihe zu dieser Thematik geplant.

Ein erstes Expertenforum fand bereits am 14. November 2002 statt und widmete sich überblicksmäßig möglichen Ursachen, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten für MCS.



Der Tagungsband zu dieser Veranstaltung ist unter www.lebensministerium.at/umwelt Bereich Chemie/Studien und Publikationen erhältlich. Wir verweisen zudem auf den zusammenfassenden Beitrag in der vorliegenden Ausgabe.

Termine:

Ein nächster MCS-Fachdialog wird sich am 20. Mai 2003 in Wien mit der Frage „MCS ein Berufsrisiko?“ befassen. Anfragen bezüglich Einladungen und Anmeldemodalitäten können an Frau DI Monika Schönerklee (monika.schoenerklee@arcs.ac.at; Telefon +43-(0)50550-3425) gerichtet werden.

Ansprechpartner:

Mag. Renate Paumann

3.2 Broschüre über die Kennzeichnung von Haushaltschemikalien

Materie:

Chemikalien sind in fast allen Bereichen unseres täglichen Lebens anzutreffen. Um die persönliche Sicherheit und den Schutz von Gesundheit und Umwelt zu gewährleisten, ist jedoch ein sorgsamer und bewusster Umgang mit diesen Produkten notwendig. Aus diesem Grund müssen Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften verpflichtende Gefahren- und Sicherheitshinweise auf der Verpackung tragen. Der Inhalt der Kennzeichnung sowie Form und Größe der Kennzeichnungselemente sind in einschlägigen EU-Regelungen bzw. im österreichischen Chemikaliengesetz geregelt.

Wichtige Kennzeichnungselemente sind die so genannten „Gefahrensymbole“, das sind schwarze Symbole in orange hinterlegten, rechteckigen Kästchen wie beispielsweise eine Flamme auf orangem Hintergrund bei leicht entzündlichen Sprays. Weitere Hinweise hinsichtlich potenzieller Gefahren und sicherer Verwendung von Chemikalien geben die so genannten Risiko- und Sicherheitssätze (R- und S-Sätze), das sind standardisierte Angaben wie beispielsweise „reizt die Augen“, „vor Zündquellen fernhalten - nicht rauchen“ oder „giftig für Wasserorganismen“.

Kennzeichnungspflichten hinsichtlich Gesundheitsgefahren und sicheren Umgang existieren schon seit rund 15 Jahren. Relativ neu ist eine verpflichtende Kennzeichnung für chemische Produkte, die „umweltgefährlich“ sind. Solche Chemikalien müssen seit 30. 7. 2002 ein eigenes Warnsymbol in Form eines toten Fisches und eines abgestorbenen Baumes sowie die Aufschrift "umweltgefährlich" tragen.

Ein aktueller Überblick der derzeit gültigen Kennzeichnungselemente ist unter www.ubavie.gv.at Bereich Umweltregister/Chemikalien abrufbar.

Derzeitige Problemstellung:

Eine transparente und verständliche Kennzeichnung von Chemikalien ist eine wichtige Voraussetzung für bewusste Kaufentscheidung und stellt sicher, dass mit derartigen Produkten sorgsam umgegangen wird. Dazu müssen KonsumentInnen aber in ausreichender und klar verständlicher Weise über die Bedeutung der verschiedenen Kennzeichnungselemente Bescheid wissen.

Strategie:

Das Umweltministerium hat daher in Kooperation mit dem Verein „die Umweltberatung“ eine Konsumenten-Broschüre über die Kennzeichnung von Haushaltschemikalien erstellt.

Darin werden die Gefahrensymbole, Risiko- und Sicherheitssätze anhand von praktischen Beispielen vorgestellt. Zusätzlich sind viele Tipps für den richtigen Umgang mit Chemikalien in Haus und Garten sowie Adressen von Beratungsstellen enthalten.



Termine:

Die Broschüre mit dem Titel „*Die Kennzeichnung von Haushaltschemikalien – was heißt hier gefährlich?*“ ist ab Anfang März 2003 bei allen Umweltberatungsstellen (online unter www.umweltberatung.at bzw. telefonisch unter 01/803 32 32) sowie

über das Umweltservice des Lebensministeriums unter 0800/240 260 kostenlos zu bestellen.

Ansprechpartner:

Mag. Renate Paumann

Mag. Hermann Götsch

3.3 Broschüre zur Industriegasverordnung (HFKW-FKW-SF₆-V)

Zu dieser richtungsweisenden Verordnung nach § 17 ChemG 1996, die am 10. Dezember 2002 im Bundesgesetzblatt erschienen (BGBl. II Nr. 447/2002) und am 11. Dezember 2002 in Kraft getreten ist, plant das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Herausgabe einer Informationsbroschüre.

Diese wird die Hintergründe (Kyoto-Protokoll, österreichische Klimastrategie) beleuchten, die zu der Erstellung dieses Regelungswerks geführt haben. Spezielle Kapitel werden sich mit dem rechtlichen Aufbau der Verordnung und mit technischen Aspekten in den von den Beschränkungsmaßnahmen betroffenen Sektoren (z.B. Kälte- und Klimatechnik, Schaumstoffherstellung, Aerosole, Löschgase, Lösungsmittel) befassen.

Termine:

Erscheinungsdatum: Frühjahr 2003

Ansprechpartner:

Dr. Raimund Quint

3.4 Broschüre: Erste Hilfe bei Vergiftungsfällen

Materie:

Seit Inkrafttreten der Giftverordnung 2000 müssen Antragsteller für eine Giftbezugsbewilligung der Behörde nachweisen, dass sie innerhalb der letzten fünf Jahre einen wenigstens achtstündigen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben. Die Mindestanforderungen für derartige Kurse sind in Anlage 5 der Giftverordnung 2000 geregelt, wobei die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lebensfunktionen des Patienten, z.B. bei Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Kreislaufstillstand oder Schock (Allgemeine Erste Hilfe) die wichtigsten Inhalte darstellen. Solche Kurse werden vom Österreichischen Roten Kreuz und von anderen Organisationen in allen Bundesländern angeboten.

Dabei tritt oft die Frage auf, ob der Ersthelfer bei Vergiftungsfällen besondere, über die Allgemeine Erste Hilfe hinausgehende Maßnahmen treffen soll.

Noch vor wenigen Jahren wurden spezielle Erste-Hilfe-Kurse für Vergiftungsfälle angeboten, in denen für viele gefährliche Chemikalien spezifische Hilfsmaßnahmen empfohlen wurden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Laienhelfer mit diesem umfangreichen Spezialwissen vielfach überfordert waren und mitunter im Unglücksfall dem Patienten durch übereilte Maßnahmen mehr geschadet als genützt haben.

Inzwischen vertreten die Experten der Vergiftungsinformationszentrale und des Österreichischen Roten Kreuzes die Meinung, dass der Ersthelfer nur mit den Maßnahmen der Allgemeinen Ersten Hilfe die Lebensfunktionen des Patienten bis zum Eintreffen eines Arztes stabilisieren soll und dass darüber hinausgehende Hilfsmaßnahmen nur auf ärztlichen Rat oder von einem Arzt selbst durchgeführt werden sollten.

Um diese neue Lehrmeinung zu unterstützen, wird das Umweltministerium eine neue Broschüre mit dem Titel „Erste Hilfe bei Vergiftungen“ herausbringen. Autor der Broschüre ist Dr. Karl Hruby von der Vergiftungsinformationszentrale, die Maßnahmen der Allgemeinen Ersten Hilfe werden anhand des Schulungsmaterials des Österreichischen Roten Kreuzes dargestellt. Neben den wichtigsten Allgemeinen Erste-Hilfe-Maßnahmen werden in der Broschüre auch die Fragen zur Erhebung der Vorgeschichte für sowie die wichtigsten Maßnahmen zum Selbstschutz des Ersthelfers und zur Verhinderung einer weiteren Kontamination des Patienten in aller Kürze dargestellt. Außerdem enthält die Broschüre ein Verzeichnis wichtiger Adressen und Telefonnummern.

Die Broschüre wird in einer Auflage von ca. 10.000 Stück gedruckt und über Institutionen, die Erste-Hilfe-Kurse oder Kurse über den Umgang mit Giften („Sachkenntnisse“, Kurse nach Anlage 4 der Giftverordnung 2000) veranstalten, an Verwender von Giften verteilt werden.

Die Broschüre soll die Maßnahmen der Ersten Hilfe und die neuere Lehrmeinung zur Ersten Hilfe bei Vergiftungen in den Betrieben, wo Gifte verwendet werden, besser bekannt machen und somit zur Sicherheit am Arbeitsplatz beitragen.

Termine:

Erscheinungsdatum: Frühjahr 2003

Ansprechpartner:

Dr. Michael Wittmann